

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1873)
Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
 Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr
 10 Cts. die Petitzeile
 (1 Egr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
 jeden Samstag
 1 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Der Entscheid des h. Bundesrathes über den Rekurs der Solothurner-Pfarrgeistlichkeit vom 28. Nov 1872.

In der bekannten Beschwerdesache der Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn gegen das am 28. November 1872 vom Großen Rathe erlassene und in der Volksabstimmung vom 22. Dezember angenommene Gesetz über die Wiederwahl der Pfarrgeistlichen hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 4. April beschlossen: es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen. Die dem Beschlusse zu Grunde liegenden Erwägungen sind folgende:

1) Die Beschwerde gegen das Wiederwahlgesetz beruht wesentlich auf der Ansicht, daß, wo die Kirchengesetze eine bestimmte Vorschrift enthalten, die staatliche Gesetzgebung der kirchlichen weichen müsse, im Spezialfalle also, daß der Staat die Pflicht habe, die Verleihung eines Benefiziums auf Lebzeiten auch durch seine Gesetzgebung anzuerkennen.

2) Diese Ansicht ist aber eine irrige. Wenn der Staat in frühern Zeiten die Autorität der Kirche vielfach in seine Sphären hinübergreifen ließ, so sind nach dem heutigen Staatsrecht das kanonische Recht, die Beschlüsse des tridentinischen Konzils, das überhaupt in der Schweiz nie in seiner Gesamtheit anerkannt wurde u. s. w., für den Staat keine übergeordnete Autorität. Sucht er in seinen Gesetzen mit vielen Bestimmungen des Kirchenrechts in Uebereinstimmung zu sein, so ist das als eine freie Entschliessung anzusehen, keineswegs aber als eine Rechtspflicht.

3) Die Beschwerde würde nur dann als begründet angesehen werden können,

wenn das angegriffene Gesetz gegen den Katholicismus in seinem Wesen sich verstoßen würde, weil die Verfassung des Kantons Solothurn das römisch-katholische Glaubensbekenntniß unter den besonderen Schutz des Staates stellt. Allein die Verleihung von Pfarrstellen auf beschränkte oder unbefchränkte Zeit hat mit den Grundlehren des Katholizismus nichts zu thun; es betrifft einfach eine organische Einrichtung in der katholischen Kirche, die in verschiedenen Zeiten auch verschieden gehandhabt wurde.

4) Nicht nur haben mehrere Kantone der Schweiz in den letzten Jahren gleiche Gesetze erlassen, ohne daß nach ertheilter Volksanktion Einsprache dagegen erhoben worden wäre, sondern selbst in ganz katholischen Kantonen haben früher und theilweise noch bis in die neueste Zeit Volk und Behörden das Recht sich gewahrt, Geistliche von ihren Pfründen ohne Zustimmung des Bischofs abzurufen, worin kein Verstoß gegen die katholische Religion gesehen wurde.

5) Kantonsrath und Volk von Solothurn haben daher einen vollständig erlaubten Gebrauch von der Staatshoheit gemacht, als sie das Gesetz über die Wiederwahl der Geistlichen erließen und sanktionirten. Ob dieses Gesetz sich rein nur auf staatliche Verhältnisse zwischen Staat und Kirche beziehe, ist staatsrechtlich ohne Bedeutung, weil der theilweise kirchliche, theilweise staatliche Charakter der durch das Gesetz Betroffenen für den Staat kein Hinderniß ist, seine Staatshoheit geltend zu machen. Auch die Geistlichen sind dem Landesgesetz unterthan.

6) Wenn der Gesetzgeber des Kantons Solothurn durch den Erlaß des fraglichen Gesetzes keine eidgenössischen oder kanto-

nalen Vorschriften verletzt hat, welche eine Remedur seitens der Bundesbehörden zulässig machen würden, so kann dagegen keinem durch die Folgen dieses Gesetzes Betroffenen verwehrt werden, richterliche Hülfe anzurufen, insofern und insoweit er sich in wohlervorbenen Privatreechten beeinträchtigt glaubt."

Wir stehen hier vor einem sehr bedeutamen Entscheid. Mag der fragliche Gegenstand scheinbar das Wesen der katholischen Kirche nicht berühren, und das Bestehen des Katholizismus durch die Lösung der Frage nicht unmittelbar angegriffen sein, so liegt in den angerufenen Motiven des Entscheides und in dessen (absichtlich?) unbestimmten und sehr dehnbaren Fassung eine große Gefährdung unserer Kirche. Dies und Früheres, sowie noch mit Sicherheit zu Erwartendes, rufen zur größten Wachsamkeit auf die Stellung der höchsten schweizerischen Exekutivbehörde gegenüber den gerechten Erwartungen der Katholiken.

Es ist nicht nothwendig, den eigentlichen Kern und Gehalt der vorliegenden Frage ausführlich zu erörtern. *) Die Kirche ist sich wohl bewußt, warum sie auf bleibende Anstellung der Pfarrer dringt, und den Wechsel der Pfarreien im Allgemeinen nicht gern sieht. Das Amt ist zu würdig und die Aufgabe zu wichtig, als daß man darin nur kurze Zeit und gleichsam auf Probe arbeiten könnte. Sie darf auch, soweit es von ihr abhängt, den Geistlichen nicht der peinlichen Ungewißheit für seine Existenz aussetzen, während

*) Dies ist der Gegenstand der Zuschrift Sr. Gn. des Bischofs von Basel an den h. Kantonsrath von Solothurn, d. d. 26. Nov. 1872. Siehe „Schweizer Kirchenzeitung“ Nr. 48. Beilage.

sie von ihm verlangt, daß er sich ausschließlich mit ganzer Zeit und Kraft seinem Amte hingeebe. Die Hauptsache aber ist, daß die Kirche ihre Admision, die Uebertragung der seelsorgerlichen Gewalt, nur nach ihren festen Gesetzen, und nicht nach der Willkür und dem Parteitreiben von Oben oder Unten verleihen darf. Der Pfarrer ist zunächst Kirchendiener, ausgesendet und bevollmächtigt vom Bischof, von ihm allein mit dem Lehr-, Priester- und Hirtenamte ausgerüstet. Durch die periodische Wiederwählbarkeit wird dieses Verhältniß umgekehrt; der Pfarrer wird Diener der Gemeinde, nicht so, wie auch Christus, obgleich unser Herr und Meister, in freier Liebe unser Diener geworden ist, sondern als Menschendiener und Knecht der Launen und des unverständigen oder unchristlichen Parteitreibens. Wer in dem Priester den von einer höhern Gewalt Gesendeten anerkennt, der stimmt nicht für Wiederwählbarkeit nach einer gewissen Arbeitszeit; wer in ihm nur einen Staatsdiener, einen rein bürgerlichen Beamten erblickt, der muß ihn natürlich den andern Beamten gleich stellen. Das Letztere ist offenbar hier im Spiel, nebst der Tendenz, die Widerspänstigen zu zähmen. Wir wissen gar wohl, daß es mit der Anstellung der Geistlichen zeitlich und örtlich verschieden gehalten wurde; aber auch das wissen wir und könnten es nachweisen, daß nur in aufgeregten Zeiten und unter unglücklichen Verhältnissen die kirchliche Praxis verlassen wurde, und daß man durch die Erfahrung belehrt, immer wieder zu der kirchlichen Praxis zurückkehrte. Unwürdige Priester und unverständige Rathsherren aus kleinen und großen Kantonen sind uns dabei nicht maßgebend, ebensowenig als die übrigen menschlichen Schwachheiten und Erbärmlichkeiten, welche bei der Besetzung der Kirchenämter vorgekommen sind und noch vorkommen. Unsere Norm sind die Grundsätze und Vorschriften der Kirche, die aus dem Wesen des priesterlichen Amtes und seines erhabenen Zieles hervorgegangen sind. Sie haben die ehemalige Praxis der kleinen Kantone überlebt; sie werden auch die Genfer- und Basellandschäftler- und Solothurner Gesezmachereien überleben, wenn es nicht unter-

dessen gelingt, die katholische Kirche selbst in unserm Vaterland zu zerstören.

Prüfen wir nun nach diesen Vorbemerkungen die Erwägungsgründe des Bundesrathes.

Die erste und zweite Erwägung beruht auf Vermengung, um nicht zu sagen Verwirrung der Begriffe. Es handelt sich gar nicht um die Ueber- oder Unterordnung der kirchlichen oder staatlichen Gesetzgebung, oder um die Frage, ob die staatliche Gesetzgebung der kirchlichen weichen müsse. Wir bestreiten es entschieden, daß die kirchliche Gesetzgebung in die Autorität des Staates hineingegriffen habe, und stehen eben auf der Wache, daß der Staat mit der seinigen nicht in das Gebiet der Kirche hinübergreife. Um die Ausschcheidung der Gebiete handelt es sich im Allgemeinen und speziell in der Frage: Wer hat das eigentliche Recht eine Pfründe zu besetzen und sie wieder ledig zu erklären? Es steht einer hohen Behörde nicht gut an, solche vage Sätze auszusprechen: „Nach dem heutigen Staatsrecht ist das kanonische Recht, die Beschlüsse des tridentinischen Concils, für den Staat keine übergeordnete Autorität.“ Wenn es sich um rein religiöse und kirchliche Verhältnisse handelt (und was dazu gehöre, wird wohl die Kirche zu erklären haben), so wird man das kanonische Recht nicht ohne Weiteres beseitigen können; wenn es sich um Mitwirkung, Unterstützung oder Anerkennung kirchlicher Institutionen durch den Staat handelt, hat er allerdings ein Wort dazu zu sprechen, aber er wird, zumal einer durch die Verfassung garantirten Kirche gegenüber, nicht thun können, was ihm beliebt. Betreff der Wahl einer bestimmten Person für ein Benefizium hat die Kirche dem Staat, den Gemeinden oder Einzelnen weitgehende Rechte zugestanden; nie und nimmer wird sie ihm die eigentliche Besetzung oder Entsetzung zugestehen, ebensowenig wird sie den Entscheidungen des Staates oder der Gemeinde es anheimstellen, wie der kirchlich Eingesezte sein Amt zu versehen habe, was er lehren, wie und wem er die Sakramente spenden soll u. dgl. Damit will sie nicht ihre Gesetzgebung der des Staates überordnen, sondern nur ihr eigen-

thümliches Gebiet vor Uebergriffen wahren, und die ihr garantirten Rechte geltend machen.

Allein — sagt die 3. Erwägung — das angegriffene Gesetz verstößt sich nicht gegen den Katholizismus in seinem Wesen; die bloß zeitweilige Verleihung von Pfründen hat mit den Grundlehren desselben nichts zu thun. Wir haben uns schon darüber erklärt. Die bloß periodische Besetzung der Beneficien ist und bleibt ein großer Uebelstand und bringt den Bischof, die Seelsorger und die Gemeinden stets in eine widrige Stellung; sie ist mehr als ein Uebelstand, sie ist eine Verletzung des Wesens unserer Kirche, wenn sie zu persönlicher Befehdung, zu politischen Manövern, zu Eindrängung von unkirchlich gesinnten Subjekten mißbraucht wird. Die wüthige Tagesgeschichte stimmt übel zu den schönen Worten dieser Erwägung.

4. Gegen die in andern Kantonen erlassenen gleichen Gesetze mag allerdings nach ertheilter Volksfunktion keine Einsprache erhoben worden sein; da hätte es auch ebensowenig genügt als hier. Hingegen vor der Bestätigung dieser Gesetze durch die letzte Instanz ist stets protestirt worden; ebenso gegen Abberufung der Geistlichen von ihren Pfründen ohne Zustimmung des Bischofs. Auf's Kräftigste wahrte sich dagegen seiner Zeit der Hochw. Bischof Salzmann und gab keinem der dafür Eingehobenen die eigentliche pfarramtliche Admision; mit den entschiedensten Ausdrücken bezeichnete er das Unterfangen gewisser Regierungen als etwas Unerhörtes, als einen unerträglichem Eingriff in die Befugniß der anerkannten Kirche.

5. Noch bedenklicher lautet der Schluß der 5. Erwägung, welche in dem Soloth. Gesetze vom 28. November einen vollständig erlaubten Gebrauch von der Staatshoheit erblickt, gleichviel ob sich dieß Gesetz nur auf staatliche Verhältnisse oder auch auf Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche beziehe, weil der theilweise staatliche Charakter der durch das Gesetz Betroffenen, für den Staat kein Hinderniß ist, seine Staatshoheit geltend zu machen. Auch die Geistlichen

sind dem Landesgesetz unterthan. — Wenn wir solchen Gallimathias im „Bund“ oder im „Landboten“ lesen würden, so würde es uns nicht befremden; in der Entscheidung des Bundesrathes hätten wir mehr Klarheit, Gründlichkeit und Auseinanderhaltung des Ungleichartigen gesucht. Also der Staat macht seine Hoheit auch in den Rechtsverhältnissen zwischen Kirche und Staat ohne Unterschied geltend, weil die Geistlichen theilweise kirchlichen, theilweise staatlichen Charakter haben? Was heißt das eigentlich? Ist der Geistliche nichts als Staatsdiener, und empfängt er seine Instruktion und sein Reglement, seine Bestellung und seine Amtsgewalt nur von der Staatshoheit auf so und so lang? Was geht es eigentlich den Staat an, ob der Pfarrer einer katholischen, selbst auch einer protestantischen Gemeinde 6 oder 16 oder 26 Jahre auf seinem Posten bleibe, da der Staat in den weitaus meisten Fällen die Pfarrei weder gestiftet hat noch bezahlt, und der Pfarrer für den Staat nichts Amtliches zu thun hat, als ihm die Schulkinder und die Rekruten aus den Pfarrbüchern herauszuschreiben oder über Ehe- oder Erbsfragen die erforderlichen Nachweisingen zu verschaffen — was Alles der Gemeindefreiber thun könnte und künftig wohl auch thun muß? „Auch die Geistlichen sind dem Landesgesetz unterthan“ — ganz gewiß, als Bürger, in allen rechtlichen Beziehungen eines Angehörigen des Landes, und ganz gewiß nicht, wenn das Landesgesetz etwas mit der Pflicht und dem Gewissen des Geistlichen, des Dieners der anerkannten und garantierten Landeskirche in offenbarem, unausslöschlichem Widerspruch Stehendes zu gebieten sich anmaßt. Er kann z. B. sich einem Gesetz nicht unterziehen, das ihm geböte, etwas Anderes zu lehren, als was die Kirche als Glaubenslehre vorstellt, ein Sakrament einem Unfähigen oder Unwürdigen zu spenden, wesentliche kirchliche Vorschriften und Gesetze zu unterlassen oder mit Füßen zu treten. Halte man das genau auseinander! Die Zeitgeschichte sagt, *Sunt certi denique fines!* Wir blicken mit Befremden und Schmerz auf die Stellung, welche der Bundesrath in letzter Zeit eingenommen hat. Die

Beschwerdeschriften der Bischöfe nicht berücksichtigt, dagegen ein übergroßer Eifer in der Jesuitenhabe und in der „Handhabung der Verträge“ zu Genf, und tiefes Stillschweigen gegenüber den schreienden Vertragsverletzungen zu Solothurn und den Brutalitäten des Bernerregimentes im Jura, — was wird sein Thun und Lassen sein, wenn der neu angefachte Revisionssturm die Grundfesten der Eidgenossenschaft auswühlt, fremder Einfluß immer deutlicher sich einmischet, und dann unparteiische Männer, denen man allseitig vertrauen könnte, am Steuer stehen sollten!

Trotz alledem rufen wir der wackern solothurnischen Geistlichkeit zu: Muthig, unverzagt! Wendet das Tendenzgesetz der Kirchenfeinde zum Besten der Kirche, indem ihr euch dem Volk lieb und werth macht! Von dem christlichen Volke muß der Umschwung zum Guten kommen!

Die Stellung der Staatsgewalt zur Unfehlbarkeitsfrage. Mit einem Nachtrag über Syllabus und Fastenmandat. *)

In der letzten Nummer unseres Blattes ist diese kleine (nur 42 Seiten haltende) Schrift bereits vorläufig angezeigt worden. Mit ungetheilter Freude und großem Interesse hat sie Referent gelesen. Wäre unsere Zeit noch im Stande, durch eine ruhige, klare und gediegene, kurz und doch verständlich gehaltene Darstellung sich belehren zu lassen; wäre sie nicht geistig abgestumpft durch die Sündfluth oberflächlicher Literatur und betäubt durch das leidenschaftliche Zeitungsgeräusch, so müßte diese kleine Schrift einen großen, gewiß auch einen höchst wohlthätigen Einfluß üben. Sie faßt die Sache am rechten Punkte an, trifft den Nagel auf den Kopf und verbreitet in kurzen Sätzen ein kräftiges Licht und eine reiche Anregung von Gedanken über die besprochenen Fragen. Heben wir nur Einzelnes heraus, in der

*) Fastenmandat des hochw. Bischofs von St. Gallen, unter dem Titel: „Die Lehre und der Lehrstuhl Petri des Apostels.“ St. Gallen, 1873.

Absicht, das Ganze in recht viele Hände zu bringen. *)

Als Zweck des Schriftchens wird angegeben: die Unfehlbarkeitslehre nicht von der dogmatischen, sondern von der politischen Seite zu beleuchten, wie sie jetzt besonders in's Auge gefaßt und zum Kampf gegen die Kirche mißbraucht wird. Es will 1. die katholische Kirche mit ihrer Lehre so darstellen, wie sie ist; 2. die Frage beantworten, ob der Staat ein Recht und ein Interesse habe, sich in einen Kampf mit der Kirche einzulassen, und 3. die Folgen dieses Kampfes aus der Geschichte und aus der vernünftigen Schätzung der in den Kampf tretenden Kräfte zu berechnen suchen.

Vier Hauptsätze tragen die ganze Darstellung:

I. Der Kampf gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes ist ein Kampf gegen das Wesen und die Existenz der kath. Kirche, beide müssen miteinander stehen oder fallen.

II. Der Staat hat kein Recht, die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes zu bekämpfen; denn

1. die Unfehlbarkeitslehre ist keine neue Lehre;
2. sie ist nicht staatsgefährlich;
3. der Staat kann die Unfehlbarkeitslehre nur bekämpfen auf dem Wege von Rechtsverletzungen.

III. Der Staat handelt gegen seine und des Volkes Interessen, wenn er die Unfehlbarkeitslehre bekämpft.

IV. Wenn dieser Rathschluß oder dieses Werk von Menschen ist, so wird es zerfallen. Wenn es aber von Gott ist, so könnt ihr es nicht zerstören. (Gamaliel, siehe Apostelgesch. 5, 38 f.)

Zu I. Es sind Viele der irrigen Meinung: die Unfehlbarkeitslehre sei etwas Zufälliges und Willkürliches, der Kirche nur von einer gewissen Partei gewaltsam aufgenöthigt, darum könne man sie eben

*) Dieselbe wird einzeln à 25 Ct., dugendweise à 20 Ct., in Partien von 50 Exempl. gegen frankirte Einsendung des Betrages oder Nachnahme von Fr. 6 abgegeben.

so gut verwerfen als annehmen. Zufälliges, nicht zum Wesen der Kirche absolut Gehörendes hat man ihr oft schon geraubt; die Kirche hat sich der Gewalt fügen müssen. Hier ist das gerade Gegentheil der Fall. „Die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes hängt so enge zusammen mit dem Wesen der Kirche, daß ein Kampf gegen diese Lehre auch ein Kampf gegen die Existenz der Kirche ist. Die Kirche muß in diesem Kampfe siegen oder untergehen. Das ist ganz unzweifelhaft, und davon wird man leicht auf den furchtbaren Ernst eines solchen Kampfes schließen können.“

Mit Beziehung auf offizielle Erlasse und wissenschaftliche Erörterungen wird sodann der eigentliche Sinn der Dogma's kurz angegeben, und eben so werden die Entstellungen desselben, als wäre der Papst persönlich unfehlbar und könnte neue Glaubenslehren nach Belieben aufstellen, oder als würde für alle seine amtlichen Erlasse als Regent, Richter und Gesetzgeber in seinem Lande ihm die Unfehlbarkeit zugeschrieben u. s. w. zurückgewiesen. „Die Unfehlbarkeit des Papstes (in seinen Cathedral-Aussprüchen als oberster Lehrer der Kirche in Sachen des Glaubens und der Sitten) ist eine in aller Form definierte Glaubenslehre der katholischen Kirche.“ — Ja, „bei diesem Dogma kommt noch etwas ihm Eigenthümliches in Betracht. Es ist dasselbe nicht bloß ein Glaubenssatz, den die Kirche festhält, weil sie ihn als göttliche Offenbarung erkennt, wie das bei allen andern Dogmen der Fall ist. Auf der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes beruht die Existenz des Lehramtes und der katholischen Kirche überhaupt. Würde sie diese Lehre aufgeben, so würde sie sich selber vernichten. Die katholische Kirche beruht auf den zwei Voraussetzungen, erstens, daß die Lehren des alten und neuen Bundes göttlich geoffenbarte Wahrheiten sind, und zweitens, daß Christus in seiner Kirche ein Lehramt zestiftet hat, welches die geoffenbarte Lehre unverändert erhalten, richtig auslegen und den Menschen verkünden soll. Träger des Lehramtes sind die Bischöfe als Nachfolger

der Apostel, und der Papst als Nachfolger des h. Petrus.

Das kirchliche Lehramt muß nothwendig auf Unfehlbarkeit Anspruch machen können, d. h. es muß in seinen lehramtlichen Erklärungen nicht des Irrthums fähig sein. Das ist unbedingt nothwendig, sonst hätte der Gläubige keine Bürgschaft, daß das, was ihm die Kirche zu glauben vorstellt, wirklich wahre und göttliche Lehre sei. Unfehlbar kann aber ein Lehramt nur sein, wenn es durch göttlichen Beistand hierzu befähigt wird. Ein bloß menschliches Lehramt in Sachen des Glaubens ist gar kein Lehramt. Ich müßte ein solches für fehlbar und irrthumsfähig halten; ich könnte seine Aussprüche nicht ohne Vorbehalt annehmen; es würde mir keine Sicherheit für meine religiöse Ueberzeugung bieten. Wenn ich aber das Lehramt als eine Autorität ansehe, die von Gott gesetzt und vom Geiste Gottes geleitet ist, wenn ich überzeugt bin, daß ein göttlicher Lehrer durch menschlichen Mund mit mir redet, so kann es mir nicht schwer fallen, mich dieser Autorität gläubig und gehorsam zu unterwerfen. Das ist der Punkt, an welchem Katholiken und Aukatholiken sich ausscheiden. Wer an eine göttliche Leitung des Lehramtes glaubt, wird es als unfehlbar ansehen, seine Lehre annehmen und eben dadurch katholisch glauben; wer es bloß als menschliche Einrichtung anschaut, muß es für fehlbar halten und kann ihm keinen vorbehaltlosen Glauben schenken.“

Die geistige Bewegung in der Kirche hat aber nach und nach die Frage in den Vordergrund gedrängt: wer denn der eigentliche Träger der Unfehlbarkeit des Lehramtes sei. Sind es die Bischöfe? Ist es der Papst? Denn daß der Papst und die Bischöfe miteinander unfehlbare Lehrentscheidungen erlassen können, das stand gar nicht in Frage. Aber wenn kein allgemeines Concil versammelt ist, wo ist dann der Träger, das Organ des unfehlbaren Lehramtes? Diese Frage hat ihre endgültige Entscheidung auf dem vatikanischen Concil gefunden, und zwar ganz entsprechend der Stellung, welche Christus dem Petrus und in ihm allen seinen Nachfolgern gegeben hat: der Stellung des

Felsens, des Fundamentes zu dem von ihm getragenen Gebäude. „Der Papst hat das Recht und er hat es von jeher ausgeübt, über auftauchende Lehrmeinungen sein Urtheil auszusprechen und die Mitglieder der gesammten Kirche zur Annahme desselben zu verpflichten, und wenn sein Urtheil Widerspruch findet, die Widersprechenden von der Kirche auszuschließen. Die letzte Entscheidung in Glaubenssachen liegt und lag von jeher in der Hand des Papstes. Die Wahrheit unserer Glaubenslehre hat die Unfehlbarkeit des Papstes zur Voraussetzung. Sie verhalten sich zu einander wie Ursache und Wirkung. Nun liegt die Sache ganz einfach. Ist der Papst nicht unfehlbar, so ist es gar Niemand; wenn er irren kann, so kann auch die ganze Kirche irren, welche sich seinem Urtheile fügen muß, und es kann von einer Unfehlbarkeit des Lehramtes und von einem eigentlichen Lehramte überhaupt keine Rede mehr sein. Die Kirche ist mit nichten auf einen Felsen gebaut, sondern eine rein menschliche Einrichtung. Wer aber die Ueberzeugung hat, daß Christus die Kirche gegründet und auf Petrus als einen Felsen gebaut habe, der muß sich auch herbeilassen zu dem Glauben, daß die Kirche ganz auf diesem Felsen stehe, auch mit ihrem Lehramte und ihrer Lehre. Hier gibt es nur ein Entweder — **Entweder ein Lehramt und eine Kirche mit der Unfehlbarkeit des Papstes, oder gar keine Glaubensautorität und keine Kirche.**

Die Wichtigkeit dieser Alternative ist ganz evident und unabweisbar. Setzen wir den Fall, die Kirche würde aufhören, den Papst als unfehlbaren Lehrer anzusehen, so würde die höchste Instanz in Glaubenssachen, welche er repräsentirt, als irrthumsfähig erklärt. Seine Lehrentscheidungen würden nicht mehr unbedingten Glauben beanspruchen können, der Einzelne müßte beim geringsten Zweifel von dieser höchsten äußern Instanz appelliren an sein eigenes Urtheil, oder an das Urtheil Anderer, jedenfalls rein menschlicher Faktoren; der Autoritätsbegriff und der Autoritätsglaube, welche die lehrende und die hörende Kirche zusammenhalten, wären vernichtet. Es wird bezweigen auch niemals eine sogenannte „altkatholische“

Seite geben können, d. h. eine größere oder kleinere Religionsgesellschaft, welche alles glaubt, was die Kirche vor dem 18. Juli 1870 lehrte und die Unfehlbarkeitslehre verwirft. Die weitaus größere Zahl der Proteftkatholiken steht schon jetzt so weit links, daß sie keine Kirche und keinen Kultus braucht. Aber sie brächten keine Kirche zu Stande, wenn sie alle zusammen noch Gläubige genannt werden könnten. Es hat sich schon bisher gezeigt und wird sich in der Folge noch mehr zeigen, daß kein vernünftig Denkender auf dieser Linie stehen bleiben kann; entweder muß er zurück zu dem katholischen Autoritätsbegriff und dann wird sich alles weitere von selbst verstehen, oder er stellt sich auf den Boden des Subjektivismus und Rationalismus, und dann wird der scharfe Wind, der über diesen Boden weht, sein Bisphen katholischer Dogmatik bald zerzaust haben. Man sieht ja, wie die Herren Schulte, Reinkens, Friedrich u. s. w. von Monat zu Monat, man könnte fast sagen, von Poststation zu Poststation, an ihrem Katholicismus leichter tragen. Es gibt nur zwei konsequente geistige Mächte in der Welt, die Lehrautorität der römisch-katholischen Kirche und der Subjektivismus der protestantischen Reformen. Was dazwischen liegt, ist Geröll, welches schnell oder langsam von der einen oder andern Strömung fortgerissen wird. Wie sich dies auch machen mag, darüber mögen auch die Gegner jetzt schon sich klar werden, daß an dem Bau der katholischen Dogmatik nie und nimmer etwas geändert werden kann, daß der Angriff auf eine einzelne Glaubenslehre die Bedeutung eines Angriffes auf die Existenz der Kirche hat und für beide Theile das ganze Risiko eines Kampfes auf Tod und Leben in sich schließt.“

II. 1. Daß die Unfehlbarkeitslehre nicht neu und keine Erfindung der Jesuiten ist, wird nebst Beziehung auf die anderwärtigen historischen Beweise hier durch zwei Zeugnisse von Jesuitengegnern aus dem 16. Jahrhundert und durch ein bei den Benediktinern des Klosters St. Gallen im 17. Jahrhundert erschienenenes und dort gebrauchtes theologisches Lehrbuch bestätigt, und als Ergebnis der ganzen Untersuchung wird der Satz aufgestellt: Die Unfehl-

barkeitslehre ist so alt wie die Kirche selber.

2. Die Unfehlbarkeitslehre ist nicht gefährlich. Schon der erste Satz dieser Erörterung frappirt durch seine offene und treffende Sprache: „Für den glücklichen Katholiken ist es absolut sicher, daß das von dem Geiste Gottes geleitete Lehramt nie eine staatsgefährliche oder überhaupt schädliche Lehre aufstellen kann. Die politischen Gegner der Unfehlbarkeit aber wissen als Kinder unserer Zeit, daß es in der heutigen Politik keine Gerechtigkeit mehr gibt, daß Moral und Gewissen bei den Staatsaktionen keine Stimme haben, und legen diesen ihren eigenen Maßstab nun auch an die Stellung des Oberhauptes der Kirche. Nach ihrer Meinung wäre der Papst im Stande, von seiner geistigen Gewalt über 200 Millionen denselben willkürlichen und gewissenlosen Gebrauch zu machen, wie die Politiker von der ihrigen, so daß Staat und Gesellschaft von dieser Seite Alles zu besorgen hätten.“ Die Staatsgefährlichkeit dieser Lehre, sowie ihre Neuheit, sind leere Vorwände. Das Gebiet der Unfehlbarkeit ist ein ganz anderes, als das der Politik. Es liegt offen vor uns in den Glaubensentscheidungen von 18 Jahrhunderten, und mit dem wachsenden Alter der Kirche nimmt dieses Gebiet immer mehr ab, verengt sich immer mehr der Kreis, inner welchem noch Glaubensentscheidungen möglich sind. Für den Politiker muß es ganz gleichgültig sein, ob das Recht, unfehlbare und unveränderliche Glaubensentscheidungen zu treffen, von Einem oder von Mehreren geübt werde. „Also nicht der Träger des unfehlbaren Lehramtes, sondern die Existenz eines solchen kann hier allein in Betracht kommen. Wenn man den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit überhaupt erheben will, so muß man ihn auf die ganze Kirche und ihre ganze Vergangenheit ausdehnen, weil sie immer ein unfehlbares Lehramt für sich in Anspruch nahm. Darum kommt dieser Vorwurf um ein Erhebliches zu spät. Man hat bereits viel zu lange die Kirche sammt ihrem unfehlbaren Lehramte garantirt. Der moderne Staat hat selber den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit aufgestellt und damit gerade jenes Gebiet aus seiner Machtsphäre

ausgeschlossen, auf welchem das Lehramt in Glaubenssachen zur Wirksamkeit gelangt. Er kann darum grundsätzlich einer Lehrautorität ihre Existenz und ihren Boden nicht streitig machen, ohne mit sich selber in Widerspruch zu gerathen.“

Es bleibt mithin nur die praktische Frage, ob denn die Kirche mit ihrem Lehramte nicht staatsgefährlich sei. Man hat das noch nicht allgemein zu behaupten gewagt!*) Tiefdenkende Männer, auch unter den Protestanten, lassen der kathol. Kirche hierin Gerechtigkeit widerfahren (Neben der Autorität der „Briefe des Attikus“ erlauben wir uns auf andere von Hettinger, Apologie des Christenthums, II. Band, 2. Abth. „Kirche und Bildung,“ vorzüglich S. 721 ff. genannte hinzuweisen). Die Grundsätze der Kirche darüber sind die gleichen geblieben: Gebet Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. So lehrten die Apostel, so lehrt Pius IX. auf das Nachdrucksamste.

„Freilich findet sich unter den Grundsätzen der Kirche und der göttlichen Offenbarung auch der bereits angeführte Satz: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Derselbe ist berechnet für jene Fälle, in denen sich der Staat Uebergrieffe erlaubt in ein ihm fremdes Gebiet und Forderungen stellt, welche dem christlichen Gewissen unerfüllbar sind. Solche Fälle werden nirgends vorkommen, wo die religiösen Verhältnisse nach Maßgabe eines natürlich gerechten Grundsatzes geregelt werden. Der moderne Staat rühmt sich z. B. des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Wenn er diesen für alle Bürger zur Wahrheit werden läßt, so wird der getreueste Katholik ohne Schwierigkeit Gott und den Kaiser zufrieden stellen können. Ein Staat dagegen, welcher der Kirche keine selbstständige Autorität und Sendung in dem von Christus ihr angewiesenen Wirkungskreise zuerkennt, wird allerdings auf Widerstand stoßen. Aber dann ist dem Angreifer die Schuld beizumessen, und unter keinen Umständen ver-

*) Bekanntlich ist erst heut zu Tage der kaiserlich-königlich bismarckische Hof- und Staatskirchenrechtslehrer Dr. Friedberg mit dieser exorbitanten Behauptung aufgetreten.

gibt die angegriffene Kirche die Grenzen des Widerstandes."

"Uebrigens können die Kirche und die Gläubigen nach den Beweisen dieser Verdächtigung fragen. Hat die Kirche je unser Staatswesen gefährdet? Wann hat sie zur Ausfehnung gegen Obrigkeit und Gesetz aufgefordert? Sind unsere Katholiken in der treuen Erfüllung ihrer Bürgerpflichten zurückgeblieben? Bis her fehlen diese Beweise gänzlich, und man muß gewärtigen, ob man ohne solche den Katholiken das Brandmal der Staatsgefährlichkeit aufdrücken werde, bloß weil sie Katholiken sind. Man wird das nicht können, ohne seine eigenen Vorfahren mitzubeschimpfen. Wenn man neben diesen grundlosen Anschuldigungen in Betracht zieht, was die Kommunisten und Internationalen in ihren Brandschriften und Reden für Grundsätze predigen und stellenweise praktizieren, ohne als staatsgefährlich erfunden zu werden, so erinnert diese hohle und ungegründete Beschuldigung der katholischen Kirche unwillkürlich an jene bekannte Szene vor dem Hause des Pilatus, in welcher Christus und Barabbas neben einander standen."

"Die Katholiken dürfen stolz sein auf diese ihnen beschriebene Rolle, und jeder Unbefangene muß wenigstens folgende Punkte zugeben:

1. Nichts hindert den gewissenhaftesten Katholiken, auch der beste Bürger zu sein, im Gegentheil, seine Religion verpflichtet und befähigt ihn hiezu.

2. Wenn es einmal ein unfehlbares Lehramt geben darf, was man der Kirche noch nicht bestritten hat, so ist die Frage nach dem Träger der Unfehlbarkeit eine rein innerkirchliche, die nach Außen Niemanden etwas angeht, und man kann jedenfalls diesen Träger nicht als staatsgefährlich erklären, bevor er sich thatsächlich als solchen erwiesen hat.

3. Der 18. Juli 1870 hat an der angeblichen Staatsgefährlichkeit der Kirche weder eine Zu- noch Abnahme bewirkt, weil die bezüglichen Grundsätze sammt der Unfehlbarkeit des Papstes viel älteren Datums sind." (Fortsetzung folgt.)

Zur Orientirung in der Genfer Bisthumsfrage.

Statistisches.

Der Sinn des berühmten Spruches: »Sanguis martyrum sement christiano-
rum« findet auch für solche Verfolgungen der Kirche stets seine Anwendung, die nicht blutig sind. Unter den Verfolgungen gediebt stets die Kirche am besten. Das zeigen uns die Fortschritte der Kirche in Genf auf's Neue. Fast ohne Unterlaß hatten die Katholiken Kämpfe zu bestehen, aber trotz dieser Kämpfe steht die Kirche Genf's blühend da und ist insbesondere reich geworden an zahlreichen kirchlichen Anstalten und an einem eifrigen, tüchtigen Klerus.

Als 1815 die katholischen Gemeinden dem Kanton Genf zugetheilt wurden, betrug die Zahl der Katholiken etwa $\frac{1}{3}$ desselben. Jetzt zählt der Kanton 47,859 Katholiken und 43,606 Protestanten. Die Katholiken bilden also der Seelenzahl nach die Mehrheit, nicht aber in Bezug auf die Zahl der stimmfähigen Bürger. Sehr viele Katholiken sind nämlich Ausländer und daher nicht stimmfähig. Bei Abstimmungen werden also dieselben immerhin majorisirt. Die Stadt Genf zählte 1808 3500 Katholiken, jetzt 26,374. In der Stadt wirken in 4 Pfarrektoraten 16 Priester. Die Stadt besitzt gegenwärtig folgende katholische Kirchen:

1. St. Germain. Diese Kirche war vor der Reformation die Pfarrkirche gleichen Namens und wurde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erbaut. In der Fasten 1535 predigte in ihr ein Minorite von Nive zuerst die Reformation. Den 16. Oktbr. 1803 wurde sie wieder dem katholischen Kultus übergeben. Bis 1857 blieb sie die einzige Kirche Genfs.

2. Notre-Dame. Sie wurde 1851—1859 gebaut, 1857 benediziert und 1859 den 8. Dezember konsekriert. Sie liegt in der Nähe den Bahnhof, ist nach dem Zeugnisse Montalamberts eine der besten neuen Kirchen gothischen Styles und bildet mit Recht den Stolz der Katholiken Genfs, Bei ihr wohnte der vertriebene Hochwft. Bischof Mermillod, wel-

cher zu ihrer Erbauung sehr viel beigetragen hatte.

3. St. Josef für die Vorstadt Cour-Vives. Sie wurde den 3. Oktbr. 1869 benediziert.

4. Franz von Sales für die Vorstadt Plainpalais. Sie wurde den 2. Okt. 1870 benediziert.

Bei jeder dieser Kirche wohnt ein Pfarrektor mit den nöthigen Vikaren. Pfarrer für ganz Genf ist Bischof Mermillod.

Kirchliche Anstalten sind folgende zu erwähnen:

1. Ein Krankenhaus in Genf, geleitet von Barmherzigen Schwestern. Dasselbe wurde 1846 eröffnet. 2. Ein von Schwestern geleitetes Hospiz für altersschwache und arbeitsunfähige Personen. 3. Ein von Schwestern geleitetes Waisenhaus für Mädchen. 4. 3 Schulen, bisher von etwa 500 Knaben besucht. 5. 3 Mädchenschulen, bisher von etwa 800 Mädchen besucht. 6. Das Pensionat der lehrenden Schwestern in Carouge. Diese Anstalten sind durch die neuesten Gesetze mehr oder weniger bedroht. *)

Der Vorzettel von Anno 1818 für unsere heutige Kirchenfürmerei.

Meminisse juvabit.

In dem Jahre 1818 vereinigten sich die Abgesandten und Räte der protestantischen Fürsten, unter anderen die von Württemberg, Baden, des Kur- und des Großherzogthums von Hessen, von Nassau, Mecklenburg, Weimar, der sächsischen Herzogthümer, von Oldenburg, Waldeck und der freien Städte Lübeck, Bremen und Frankfurt am Main, in der zuletztgenannten Stadt, um über die endgültige Organisation der katholischen Kirche in ihren Staaten zu berathen. Da gleicher Eifer und dieselben Absichten bestanden, einigte man sich leicht über die Prinzipien. Man beschloß, die katholische Religion auf die Rechte ihrer wesentlichen Verfassung (constitution essen-

*) Vergleiche Archiv für kath. Kirchenrecht. 1873, S. 1, wo sich ein sehr eingehender Aufsatz von P. Beat Rohner in Einsiedeln über Genf befindet und auch die Aktenstücke abgedruckt sind.

tielle) zu beschränken, wie dieselbe, nicht aus dem canonischen Rechte, aber aus den vernunft- und naturgemäßen (!) Beziehungen zwischen Kirche und Staat sich regeln und wie der Protestantismus sie angestrebt und Febronius sie verkündigt habe. Man nahm an die Beschlüsse des Concils von Basel, die österreichischen Verordnungen von Joseph II.; man entschied sich, jeden freien Verkehr mit Rom zu unterdrücken; den Episkopat jeden wirksamen Einflusses auf die Seminarien und die Anstalten für theologische Studien zu berauben; das ganze öffentliche Schulwesen, das niedere wie das höhere, in die Hände des Staates zu legen. Das Patronat für Pfarreien und Pfründen wurde dem Territorialherrn zuerkannt. Und was die gemischten Ehen, die Ehescheidung und die Kindererziehung anlangt, wurde das gerade Gegentheil von der katholischen Lehre zur Regel gemacht. Man versprach sich sogar, die Abschaffung des Eölibates der Priester zu fördern, damit diese als erniedrigte Werkzeuge gar keinen Grund zur Befürchtung mehr bieten könnten. Auf solche Weise schickte man sich an, die den Wölkern gemachten Versprechungen zu halten. Aus alledem ging eine ganz ungläubliche Verquickung (incorporation monstrueuse) zwischen Kirche und Staat hervor. Man wagte sogar, in Rom ein Konkordat auf solcher Grundlage vorzuschlagen: anzunehmen wäre Verrath an der Pflicht gewesen. Rom lehnte ab: eine entschiedene Note des Kardinal Consalvi vom 11. August 1819 entwickelte die Ansichten des hl. Vaters über diese Mittheilungen der protestantischen Fürsten. Sie stellten gelindere Anforderungen, und auf die Glaubwürdigkeit hin ihrer nunmehr anders lautenden Sprache wurde es möglich, mit ihnen zu unterhandeln. Eine Bulle vom 16. August 1821, und eine andere vom 11. Juni 1827 stellten die Rechte der deutschen Katholiken fest und regelten ihre Beziehungen zur Regierung. Der König von Württemberg nahm keinen Anstand, die beiden Bullen ausdrücklich anzunehmen und doch seine angemäße

apostolische Vollgewalt fortzuüben: Verleihung von Aemtern und Pfründen an unwürdige Creaturen; willkürlicher Gebrauch des Patronatsrechts, Einschlebung von Geistlichen ohne Würde oder mit falscher Doctrin in die geistlichen Unterrichtsanstalten und selbst Aenderungen in der Liturgie. Bereits wagte man, in den Kammern von einer Diözesan-Synode zu sprechen, welche die Trennung von Rom vollziehen, sich von dem Lateinischen Aberglauben frei machen und schließlich mit reformatorischer Hand das morsche Gebäude des Katholizismus umstürzen sollte. Inzwischen entwarf man Pläne für eine Nationalkirche.

Die protestantischen Fürsten bestreben sich, in Rom nur untaugliche oder in erbärmlicher Schwäche verkommene Subjekte in Vorschlag zu bringen, die serviler Weise allen Anforderungen der Leidenschaft und der Politik freies Spiel lassen. In Folge davon befindet sich der hl. Vater fast bei jeder Ernennung vor die grausame Alternative gestellt, entweder die Kirchen in Wirren aller politischen und dogmatischen Verwirrungen ohne Haupt zu lassen, oder ihnen Männer vorzusetzen, die oft man muß zugeben, weniger schuldig als schwach, Ruinen auf Ruinen sich häufen lassen werden. *) G. C. P.

Ein altkatholisches Gebetbuch.

Difficile est, satyram non scribere!

Der liebevolle Dr. Friedrich fühlte sich berufen, die Liturgie des Altkatholizismus aus höchsteigener Machtvollkommenheit festzustellen. Das bezügliche Andachtsbuch führt, wie bereits bekannt, den Titel: „Gott, meine einzige Hoffnung.“ Da es gewiß ist, daß die Gesinnungen des Menschen sich in der unschuldigsten Form im Gebete kundgeben, wo die Seele allein ihrem Gott gegen-

*) Vergl. „Kerker“, Historische Zeitschrift, Jahrgang 1834. „Katholik“, 9. Band und „Echo der wahren Prinzipien“, 7. u. 8. Bd.)

über steht, so ist es nicht unpassend, diese altkatholische Gesinnung, in den Deckmantel der Frömmigkeit gehüllt, sich anzusehen.

Der altkatholische Geist scheint ein Geist der liebenswürdigsten Bescheidenheit zu sein. Denn laut Vorrede unseres altkatholischen Reformators wurde bis zu seiner Schrift „selten etwas Gutes zu Tage gefördert.“ Er ist der Erste, der „die Gebete der Kirche, welche das Empfinden, Denken und Fühlen der ganzen christkatholischen Gemeinde durch die Jahrhunderte ihres Bestehens zum Ausdruck bringen, zu Gemeingut machen helfen will.“ Die Duzende ähnlicher katholischer Schriften bestehen natürlich für den Münchener Professor nicht. Ueberflüssig scheint uns die Versicherung, daß fragliches Gebetbuch „auch den Vortheil bietet, daß es keinen Boden gewährt für die Kultur des Aberglaubens, der sich sonst so häufig in den Gebetbüchern breit macht. Ganz interessant hingegen ist uns die Aufzählung der Heilsgnaden, welche der altkatholisch glaubenden und liebenden Seele auf den höhern Stufen der Vollkommenheit warten: „Einführung der Muttersprache als kirchliche Sprache, Gestattung des Laienkelches, Firmung durch den Priester, Civilehe und Reformen auf dem Gebiete des Ehwesens, Heiligenanrufungen u. s. w.“ Herz, was willst du mehr? Alles ganz neu, frisch, noch nie dagewesen!

In den einzelnen Abtheilungen des Büchleins bietet der gelehrte Historiker nichts Neues. Die Gebete sind aus verschiedenen Ritualien zusammengeschrieben. Denselben gehen erläuternde Vorbemerkungen voran, worin der abgefallene Priester seine salbungsvollen Ergüsse niederlegt. Was z. B. die hl. Messe betrifft, so bleibt beim Alten, nur daß die Alt Katholiken als Spezialfreunde Gottes während der heiligen Wandlung stehen dürfen und sollen, (S. 17) als Auszeichnung sogar vor den Cherubim und Seraphim. Ein wilder Anlauf gegen die lateinische Sprache soll von jedem Alt Katholiken als Vorbereitung zum Gottesdienst gelesen werden. (S. 71 u. fgg.) Ebenso wird die seitenlange Abhandlung über Berechtigung und Nothwendigkeit der Civilehe (S. 185) die religiöse Stimmung von Brautleuten

und Verehrten ganz absonderlich zu heben vermögen. Daß der liebende Verfasser von der Verehrung der makellosen Jungfrau Maria nichts wissen will, ist kaum auffällig, obwohl natürlich nicht wahr ist, was böse Zungen behaupten, daß der fromme Gebetbuch-Schreiber nicht so ganz gleichgültig sei gegen andere Jungfrauen, denen der Vorzug der Makellosigkeit nicht in so erhabener Weise zukommt,

Auch der Preis des Büchleins ist ächt altkatholisch. Für 380 Seiten in 12^o zahlt man nur 6 Franken 80 Rp.! Hiefür erhielt man 3 schön gebundene Goffine. *U n a s e n d, t r o c k e n, t h e u e r,* ist das von einem der Häupter des Altkatholizismus verfaßte Andachtsbuch für dessen Anhänger.

Zeitschriften-Schau.

Die Wichtigkeit der Tagesereignisse und die großen Kämpfe auf kirchlichen Gebiete bringt es mit sich, daß die katholischen Zeitschriften an Inhalt und Interesse gewinnen. In unserer heutigen Umschau suchen wir aus den neuesten Hefen der katholischen Zeitschriften besonders jene Artikel hervorzuheben, welche sich auf diesen Tageskampf beziehen und welche zeigen, welchen Antheil die betreffende periodische Schrift an den brennenden Fragen nimmt:

Katholische Bewegung (Heft II. und III.) Gründet Jünglingsvereine. Zeitliche Segnungen des Christenthums. Innere Selbstauflösung des Protestantismus. Niedergang der katholischen Völker und der Franzosen insbesondere. Övresvereine zc. Auch enthält dieses Heft eine einläßliche, sehr günstige Besprechung des „Archivs für die schweizerische Reformationsgeschichte (von Dr. Rody bei Wörl, Würzburg.)“

Stimmen aus Maria-laach (Heft III. und IV.) Sozialistische Bewegungen in Italien. Katholische Elementarschulen. Liberalismus in der Wissenschaft. Pentateuch und ungläubige Bibelkritik. Geschichte der Auflehnung gegen die päpstliche Autorität. Die Bulgaren. Kasimir Sarbiewski. Von Southampton nach Quito zc. (Freiburg, Herder.)

Periodische Blätter (Heft I und II.) Neujahrsbetrachtung. Innere Unwahrheit der Freimaurerei. Moderne Kultur und ihre wissenschaftliche Vertretung. David Friedrich Strauß. Neuprotestantismus. Hebung der päpstlichen Macht. Hart-

manns Philosophie. Copernikus Geburtstag. *) (Von Dr. Scheben, bei Pustet in Nürnberg.)

Kompas (VI. Heft). Die Welt will betrogen sein, oder: Gründet Presbiterie, von Dr. Rody. (Würzburg, Wörl.)

Bestimmen (XII. Heft des 3. und I. Heft des 2. Jahrgangs). Der Rationalitäten-Schwindel von Dr. Hammer. Die Erscheinung in der Höhle zu Lourdes von A. Stolz. (Wien, Sartori.)

Zeitgeist. Diese neue Zeitschrift will den Zeitgeist durch Erzählungen für das katholische Volk, im Style Volandens beleuchten und beginnt das **I. Heft** durch die gelungene Geschichte: „Priesterthum oder Hochzeit.“ Von Dr. Franke. (Würzburg, Wörl.)

Christlich-soziale Blätter (Heft I und II). Liberalismus und Internationale. Kreditvereine. Sozialdemokratische Bewegung (Italien und Holland). Rückblicke auf 1872. Arbeiterbewegung. Die öffentlichen Bettler Londons. Die staatliche Bedeutung des katholischen Gesellenvereins in der Gegenwart. Wandlungen des Sozial-Liberalismus. Vereinswesen.

Aus der letzten Nr. des verfloßenen Jahres tragen wir nach: Baugenossenschaften. Eisenacher-Kongress. Rückblick auf die sozialen Erscheinungen in Vereinen, Büchern und Zeitschriften zc. (Würzburg, Wörl.)

Aus meinem Wanderbuche, von C. Haring (Heft II und III). Oberitalien (Trient, Tesin, Maitand, Lodi, Verona, Venedig, nach Triest mit Reflexionen über moderne Bildung, Toleranz, Heidnische Kultur, Unfehlbarkeit, Darwinismus zc.). Wien (Triest, Graz, Wien, mit Reflexionen über Italiensches, Oesterreichisches, Soziale Fragen, Juden, Mord und Selbstmord, Paß, Alb. Stolz, Sebastian Brunner zc.) (Würzburg, Wörl.)

Vergangenheit und Gegenwart von J. Rostadt (I Heft.) Wie mitten im Sturm ein Sonnenblick wohl thut, so erquicket auch mitten im kirchlich-politischen Kampf die Lektüre eines schönen Gedichts oder einer klassischen Prosa. Das findet der Leser in dieser empfehlenswerthen Zeitschrift, welche in dem vorliegenden Heftheils in Original-Bruchstücken theils in

*) Die drei letzten Hefte des verfloßenen Jahres, welche uns verspätet gekommen, brachten u. A. folgende interessante Aufsätze: Ueber die Pflicht des Gehorsams gegenüber der weltlichen Obrigkeit. Bewußtsein der deutschen Katholiken. Internationale. Ist Gott allein unfehlbar? Die neu- und altprotestantischen Versammlungen zc. zc.

Uebersetzungen aus den Werken Drostes-Hülshof, Conscience, Ponce de Leon, Torquato Tasso, Bonifazius, M. von Eichenbach, Cervantes Saavedra, hl. Ephräm, Berthold, G. von der Heide, hl. Justin, Wörner, Newman, Bresciano, Övres, Herrera, Sailer, Chateaubriand. zc.

Das Patronat für die italienischen Arbeiter in der deutschen und französischen Schweiz. *)

Mit den Zugvögeln kommen auch die Schaaren italienischer Arbeiter wieder in unsere deutsche und französische Schweiz, und zwar dieses Jahr in einer Anzahl wie noch nie. Die vielen dekretirten und projektirten breit- und schmalpurigen neuen Eisenbahnen werden voraussichtlich auch in den nächsten Jahren ihre Zahl eher vermehren als vermindern. Viele derselben gehen über den Winter gar nicht nach Hause, und leben oft Jahre lang unter Deutschen und Franzosen, ohne jedoch die betreffenden Sprachen so weit zu erlernen, daß sie eine Predigt verstehen, oder bei einem des Italienischen unkundigen Priester beichten könnten. Dabei sind diese Leute in religiös-sittlicher Beziehung vielen Gefahren ausgesetzt. Wir lesen z. B. im letzten Jahresbericht der inländischen Mission, S. 15, Folgendes:

„Dieser Eisenbahnbau (Jura) wird von den Protestanten auf eine Weise ausgebeutet, die öffentlich einen ernstlichen Tadel verdient. Es hat sich nämlich ein eigener protestantischer Verein gebildet, „zur Evangelisirung der Eisenbahnarbeiter.“ Dieser Verein hält auf eigene Kosten einen „Evangelisten“, welcher beständig die ganze Linie von Biel bis Convers durchläuft, um Bibeln und katholikenfeindliche Broschüren auszutheilen. Nach einem gedruckten Berichte dieser Proselytenmacher selbst, hat man bis jetzt 261 Bibeln oder Bibeltheile und 1716 kleine protestantische Broschüren unter die Arbeiter vertheilt. Glücklicherweise versteht der evangelisirende

*) Die katholischen Zeitungen sind ersucht, diesen Aufruf ihren Lesern mitzutheilen.

(Siehe Beiblätter.)

„Geschäftsreisende“ nicht italienisch; aber man hat ihm nun einen Hülfsmann und zwei Frauenspersonen (wahrscheinlich Diakonissen) beigegeben, welche gut Italienisch verstehen. Sie haben in Sonvilier ein großes Lokal gemiethet und darin eine Abendsschule errichtet. Hier giebt man Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, man liest und erklärt die Bibel. Auch Geld theilen sie an die Arbeiter aus für Schnaps und andere Dinge. Sie bieten Fr. 300 Judasgeld für einen Abfall. Was würde wohl die protestantische Welt für einen Lärm schlagen, wenn die Katholiken sich ähnliche Bekehrungssucht zu Schulden kommen ließen.

Der Schweizerische Piusverein hat in seiner Generalversammlung in Einsiedeln am 20. Aug. 1872 beschlossen, das Patronat für die italienischen Arbeiter in der Schweiz zu übernehmen und, im Einverständniß mit den H. Bischöfen, so gut als möglich für die religiösen Bedürfnisse jener armen Verlassenen und so vielen Gefahren ausgesetzten katholischen Mitbrüder zu sorgen. — Im Jura ist bereits seit letztem Herbst ein italienischer Priester extra für die Arbeiter angestellt; ein Zweiter ist nothwendig für Göschenen und ein Dritter für die Linie Bärlich-Weesen (linkes Ufer). In Luzern widmete sich schon den ganzen Sommer 1872 ein Pater Kapuziner dieser edlen Mission. Die Strecke Einsiedeln-Wädenswil besorgt das Kloster Einsiedeln. Für den Rigi und viele andere Stationen müssen noch entweder einheimische oder fremde Priester aufgesucht werden.

Der Unterhalt und die Reisen dieser Priester, die Vertheilung nöthiger Bücher und Devotionalien, Lokalmiethen für den Gottesdienst u. u. erfordern bedeutende Auslagen, die nur durch großmüthige Almosen gedeckt werden können.

Der hl. Vater Pius IX. hat laut Reskript der Congreg. Propag. d. d. vom 15. Dezember 1872 dem Werke seinen besondern Segen ertheilt und den genannten Arbeitern und ihren Wohlthätern einen

Ablass von 50 Tagen verliehen, so oft sie mit reumüthigem Herzen sprechen: „Hl. Joseph, Patriarch der Arbeiter, bitt' für uns!“

Wir erlauben uns, das Patronat allen edlen Menschenfreunden in der Schweiz zur kräftigen moralischen und pekuniären Unterstützung auf dasärmste zu empfehlen. Freiwillige Beiträge nehmen entgegen: Hr. Pfeiffer-Elmiger in Luzern, die Expedition der Kirchenzeitung und der katholischen Zeitungen, sowie die unterzeichnete Direktion und werden s. Z. öffentliche Rechnung stellen. Die Hochw. Geistlichen, in deren Gegenden mehrere italienische Arbeiter sich aufhalten, werden hiemit dringend ersucht, dem Unterzeichneten beförderlichst einen kurzen Bericht über die Anzahl und pastorellen Bedürfnisse derselben einzusenden.

Alt St. Johann, (Kt. St. Gallen), 3. April 1873.

Für die Direktion des Patronates:
J. B. Klaus, Dekan.

Der Verein zur Verbreitung religiöser Bilder in Düsseldorf.

Dieser Verein hat die Aufgabe, die schlechten Bilder zu verdrängen und durch Beschaffung und möglichst weite Verbreitung guter Bilder wahre Religiosität pflegen zu helfen. Man sieht, sein Arbeitsfeld ist nicht Deutschland allein, auch nicht Frankreich, sondern die ganze katholische Welt. Er hat während 29 Jahren gezeigt, wie würdig er der allgemeinsten Theilnahme ist und was er leisten könnte, wenn ihm dieselbe zu Theil würde: mögen denn nun aber auch thatkräftig und beharrlich mitwirken Alle, die dazu im Stande und dazu berufen sind, auf daß er allenthalben sich entfalte, allenthalben die Jugend erfreue, die Erwachsenen erbaue, die Andersgläubigen belehre, den Geschmack veredle, die ächte religiöse Kunst pflege und hebe und auf daß die mehrfach ausgesprochenen Segenswünsche unseres hl. Vaters in reiche Erfüllung gehen.

Für das Jahr 1872 erhalten jene Mit-

glieder, die mindestens zwei vorhergehende Jahreslieferungen bezogen haben oder nachbeziehen eine außerordentliche Prämie im größten Folioformate: Hl. Familie nach Ittenbach, gest. von Kohlstein. Dieser Stich, welcher im Kunsthandel 4 Thaler kosten würde, kann von den Mitgliedern für 2 Thaler nachbestellt werden.

Jene Herren, welche in diesen Verein einzutreten wünschen, mögen sich bis Ostern beim Hochw. Hrn. M. Underwalden, Kaplan in Sachseln, anmelden, welcher auch bereit ist, Bilderbestellungen in kürzester Zeit gratis zu besorgen.

Wochenbericht.

Bisthum Basel.

Solothurn. Der Regierungsrath hat unterm 2. April betreffs des Vorgehens der Geistlichkeit nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

In Erwägung 1. daß sämtlichen Pfarrämtern u. des Kantons von den Beschlüssen der Diözesankonferenz vom 29. Januar abhin, betreffend Amtsentsetzung des h. Bischof Eugen Lachat unterm 11. Februar amtlich Kenntniß gegeben wurde, und dieselben in Folge dessen angehalten wurden, den amtlichen Verkehr mit dem gewesenen Bischof abzubrechen,

J. E. 2. daß fast sämtliche Pfarrer mit Zuschrift, datirt Fültenbach den 18. Februar, sich erklärten:

1) Wir anerkennen nur den Hochwürdigen Eugenius als rechtmäßigen Bischof von Basel;

2) Wir werden in kirchlichen Sachen keine andere Stimme hören, als die Stimme unseres rechtmäßigen Oberhirten;

3) Wir werden daher den amtlichen Verkehr mit unserm Hochw. Bischof Eugenius nicht abbrechen, und alle kirchlichen Erlasse des Oberhirten dem Volke wie bis anhin verkünden;

J. E. 3. daß fast sämtliche Geistliche das dießjährige Fastenmandat des gewesenen Bischofs sammt der Begründung in

den Kirchen verlassen und dadurch, entgegen der Weisung vom 11. Februar, den amtlichen Verkehr mit dem entsetzten Bischof thatsächlich fortsetzten;

J. E. 4. daß unterm 24. Februar sämtliche Geistliche, die pfarramtliche Einrichtungen versehen und die das Schreiben, datirt Fulenbach den 18. Februar, unterzeichnet haben, nach § 9 des Gesetzes, betreffend Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten des Staates vom 24. Dezember 1870, wegen dieser Unterzeichnung zur Verantwortung gezogen und zur Erklärung aufgefordert wurden, ob sie das Fastenmandat sammt der bischöflichen Begründung verlesen haben, wofür ihnen nach § 10 des genannten Gesetzes ein Termin von 8 Tagen zur Anbringung ihrer Rechtfertigung gestellt wurde;

J. E. 5. daß in der letzten Zeit manche Geistliche ihre Stellung dazu gebraucht haben, um in Predigt, Christenlehre u. Schlusnahmen der staatlichen Behörden in einseitiger und leidenschaftlicher Weise zu beurtheilen und zum Gegenstande ihrer Kanzelvorträge zu machen, — daß einzelne Pfarrer von der Kanzel herab auf Männer, die nicht ihrer politischen Ansicht sind, hinwiesen und sie mit verletzenden und herabwürdigenden Worten bezeichneten, — daß Pfarrer in der Christenlehre Kindern gegenüber leidenschaftliche Äußerungen in Bezug auf ihre Väter gethan, die dazu dienten, die Pietät der Kinder gegen ihre Eltern zu verletzen und das zarte Familienband zwischen Eltern und Kindern zu zerstören, so daß die ernste Pflicht an uns herantrat, in einem Kreis Schreiben vom nämlichen 11. Februar sämtliche Pfarrämter des Kantons aufzufordern, eine so einseitige, mit dem hohen Verufe eines Geistlichen und Verklünderers der Liebe und Versöhnung in so argem Widerspruche stehenden Handlungsweise aufzugeben, welchem Cirkular noch beigefügt war:

Es ist klar, daß ein so leidenschaftliches, taktloses und unpriesterliches Benehmen nur dazu beitragen kann, statt Frieden und Versöhnung zu lehren, in der gegenwärtigen Aufregung der Gemüther noch mehr Zwiespalt zwischen der weltlichen und geistlichen Behörde, zwischen der Be-

völkerung und den einzelnen Familiengliedern zu veranlassen.

Sollte von einzelnen in der gerügten, einem Geistlichen nicht zustehenden Richtung fortgefahren werden, so würden wir uns veranlaßt sehen, gegen dieselben die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Dez. 1870 betreffend Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten des Staates (§§ 7, 8 und 9) und des § 8 des Gesetzes über Wiederwahl der Geistlichen vom 28. Dezember 1872 in Anwendung zu bringen.

J. E. 6. daß letztere Ermahnung von mehreren Geistlichen nicht die erforderliche Nachachtung fand,

nach Einsicht der eingegangenen Verantwortungen über Art. 2 und 3 oberwähnt,

in Anwendung der §§ 7 (Lit. a.), 8 und 9 des Gesetzes über Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten des Staates vom 24. Dez 1870,]

beschließt:

I.

Die Pfarrgeistlichen, die das Fulenbacher Schreiben nicht unterschrieben, aber das Fastenmandat verlesen haben, werden wegen Verletzung ihrer Amtspflicht in eine Ordnungsbuße von Fr. 25 zu Handen der Heil- und Pflegeanstalt verfällt.

II.

Die Geistlichen, die das Schreiben von Fulenbach unterzeichnet und das Fastenmandat verlesen haben, werden in eine Ordnungsbuße von Fr. 50 verfällt.

III.

Die Geistlichen, die außerdem noch in der in Art. 5 erwähnten Weise sich schuldig gemacht und der Ermahnung nicht Folge leisteten, werden in eine Ordnungsbuße von Fr. 100 verfällt.

IV.

Sämmtlichen Geistlichen wird zur Kenntniß gebracht, daß, wenn sie sich ferner Widersetzlichkeit gegen die Weisungen der staatlichen Behörden schuldig machen, gegen sie gemäß den Bestimmungen der oberwähnten Gesetze vom 24. Dez. 1870 (§ 7, Lit. b. und c.) und 28. Dez 1872, betr. Amtseinstellung und Abberufung, Gebrauch gemacht werden wird.

V.

Das Finanzdepartement wird mit der Vollziehung der Art. I — III beauftragt.

Nach der „N. Zürch. Ztg.“ werden durch den I. Art. 7, durch den II. 39, durch den III. 9 Geistliche betroffen. Ueber die Art und Weise, wie die Regierung diejenigen ausgemittelt hat, welche in Predigt, Christenlehre u. s. w. Schlusnahmen der staatlichen Behörden in einseitiger und leidenschaftlicher Weise beurtheilten,“ sagt der Anzeiger (Nr. 32):

„Seit wann hat eine Behörde, wenn es auch die Regierung selber ist, das Recht, Strafen zu verhängen, ohne vorhergehende Untersuchung, ohne daß die Bestraften wußten, daß sie beklagt seien, und ohne daß ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu verantworten und zu rechtfertigen?! So sind mehrere Pfarrer für Fr. 50 von der Regierung wegen Mißbrauch der Kanzel bestraft worden, die erst vernahmen, daß sie verklagt seien, als die Bußsentenz vom Oberamte ihnen angezeigt wurde. Wo sind wir hingekommen im Kanton Solothurn?! Gelten die Blätter unserer Regierungspartei, in welchen Pfarrer des Kanzelmißbrauchs beschuldigt wurden, als amtliche Gerichtsakten?! Sind die Anzeiger und geschickten Spione bezeugte Amtspersonen, deren Aussagen als ausgemacht wahr gelten, und keiner Zeugen und keiner Untersuchung bedürfen?!“

Gegen diese Strafsentenz der Regierung wird, wie verlautet, die Geistlichkeit des Kantons gemeinsame Schritte thun. Mehrere Gemeinden haben sich schon verständigt, die Buße für ihre Geistlichen zu erlegen, falls das Urtheil zur Vollziehung kommt. Wichtiger als diese sich selbst richtende Strafsjustiz scheint uns der IV. Artikel des angeführten Beschlusses. Dem Geistlichen wird mit Amtseinstellung und Abberufung gedroht, wenn sie sich fernerer Widersetzlichkeit gegen die Weisungen der staatlichen Behörden schuldig machen. Ueberflüssig zu sagen, daß hier das antichristliche Prinzip: der Geistliche ist nur Staatsdiener, offen vorangestellt wird. Wie nun, wenn die „Staatsbehörden“ nach einiger Zeit die Weisung erlassen: „Wir haben N. N.

zum Bisthumsverweser aufgestellt und be-
 seßen hiemit sämmtlichen Geist-
 lichen, sich in allen das bischöfliche
 Ordinariat betreffenden Angelegenheiten
 an Hochdenelben zu wenden. Gegen Zu-
 widerhandelnde werden die Gesetze vom
 24. Dez. 1870 (§ 7, Litt. b und c)
 und 28. Dez. 1872 in Anwendung kom-
 men. Wir berufen uns dabei auch auf
 die Entscheid des Bundesrathes vom
 4. April, Ziff. 5: „Der kirchliche Cha-
 rakter der durch das Gesetz Betroffenen
 ist für den Staat kein Hinderniß, seine
 Staatshoheit geltend zu machen. Auch
 die Geistlichen sind dem Landesgesetz unter-
 worfen, welche Bestimmung wir nach dem
 neuesten Staatsrecht und gestützt auf die
 Beschlüsse des Kantonsrathes vom 21 März
 auch auf allgemeine Verfügungen des Re-
 gierungsrathes ausdehnen?“ — Es ist
 heute Alles möglich wo kein Recht mehr
 gilt und, die „Herren“ so weit gehen als
 sie dürfen, weil und wo kein entzwei-
 gelter Widerstand ihnen entgegentritt. Den
 kalmbrenden Vor- oder Ueberschlägen im
 „Bund“ (Nr. 93), keinen altka-
 tholischen Bischof zu wählen,
 ist wenig Werth beizulegen, wenn man
 im gleichen Blatte (Nr. 95), den
 Hornerguß gegen die Hochwst. Bischöfe He-
 sele und Greith liest, mit dem Gift im
 Schwanz des Artikels: „Es muß dafür
 gesorgt werden, daß dieser römische Ein-
 fluß endlich einmal und zwar gründlich
 vernichtet werde. Wir werden und
 müssen Bischöfe bekommen,
 die außerhalb dem Bereiche
 römischen Druckes stehen.“

Die Diözesankonferenz tagte wie-
 der hier am 4. und 5. dieß. Der ersten
 Sitzung wohnten die Abgeordneten sämt-
 licher Kantone bei. Für Solisssaint, der
 krank war, erschien der Redner von Biel,
 Bodenheimer, gegen dessen infame Ver-
 läumdungen der jurassische Klerus umsonst
 reklamirt hatte. Luzern war durch die N.-N.
 Segesser und Gehrig, Zug durch Landam-
 mann Müller vertreten. Bericht und
 Antrag über das Legat Linder war der
 erste Gegenstand der Berathung. Das
 bezügliche Vorgehen der Regierung von
 Solothurn wurde von der Mehrheit ge-
 billigt. Hr. Segesser gab zu, daß der
 Litt. Bischof sich über die Kapitalien des

Linder'schen Legates ausweisen müsse, wäh-
 rend derselbe über die Zinsen frei habe
 verfügen können und zu keiner Rechnungs-
 ablage gegen die Diözesanstände gehalten
 sei. Das Vorgehen von Solothurn bil-
 ligte er nicht; eine friedliche Beilegung
 und Ordnung dieser Angelegenheit wäre
 nach seiner Ansicht angezeigt gewesen.
 Dieser Ansicht schloß sich der Abgeordnete
 von Zug an. — Sodann beschloß die
 Konferenz, den Prozeß gegen den Bischof
 fortzuführen und den Domsenat als dritte
 Partei in's Recht zu rufen; „weil er
 mit dem Bischofe die Verwaltung des
 Linder'schen Legates zu besorgen hatte, und
 ihn verantwortlich zu machen für Erstel-
 lung des ganzen Legates.“ Ferner wurde
 die Rekurschrift genehmigt, welche die
 Konferenz als Antwort auf den Rekurs
 des Bischofes an den Bundesrath zu er-
 lassen beschloßen hatte. Verfasser dieser
 Rekurschrift soll Prof. Munzinger in
 Bern sein. — Luzern und Zug enthielten
 sich der Abstimmung über diese Beschlüsse.
 Die zweite Sitzung, den 5., fand ohne
 das Beisein der Letzteren statt; die Schluß-
 nahmen werden einstweilen nicht der Def-
 fenlichkeit übergeben.

Unterdessen wird die schon bezeichnete
 Taktik gegen den Hochwst. Bischof fortge-
 setzt. Vor richterlicher Untersuchung werden
 einseitige und perfide Darstellungen des
 ganzen Geschäftes gleichzeitig mehreren
 größeren Blättern „mitgetheilt,“ während
 Schandblätter, wie das Oltnen Wochen-
 Blatt, ungeschont die colossalsten Lügen
 darüber verbreiten. Die Berichtzungen
 des Hochw. Herrn Kanzlers und die festen
 Zusicherungen mit der Sachlage genau
 vertrauter Männer, daß die Unter-
 suchung S. G. den Bischof voll-
 ständig rechtfertigen werde,
 läßt man einfach unberücksichtigt. Hinter
 dem ganzen, unennbar elenden Treiben
 will man zwei Hauptpunkte verbergen:
 1. Die rechtslose Absetzung des Bischofs,
 bei welcher von der Linder'schen Ange-
 legenheit noch keine Rede war; 2. die
 eigentliche Hauptache bei dem Linder's-
 chen Legate, daß die Diözesanstände zur
 Verwaltung und Verwendung desselben
 gar nichts zu sagen haben, daß
 die Testatorin es geradezu und absichtlich
 ihren Händen entziehen, und dem Bischof

zur freien Verfügung nach seinem gewissen-
 haftersten Ermessen übergeben wollte. An
 diesem Punkte schleicht man still vorüber
 und erhebt dann ein Zettergeschrei über
 ungeschickte oder gar ungetreue Verwaltung.
 Die N. Zürcher-Ztg. (181) erfrecht sich,
 mit den plumpsten Entstellungen des Sach-
 verhaltes und niederträchtigen Zulagen den
 Bischof der Unterschlagung zu zeihen, wäh-
 rend sie die Schlechtigkeit begehrt, das zweite
 Codicill vom 17. März 1863 (siehe die
 frühere Nummer unseres Blattes) ganz
 zu verschweigen. Gerade auf dieses, als
 die letzte und entscheidende Verfügung der
 Testatorin, muß es ankommen, und dieses
 gibt dem Bischof volle Freiheit,
 dasjenige von den Plänen und Vorschlägen
 der Stifterin zur Ausführung zu bringen,
 was er für den gewünschten Zweck als
 das Ersprießlichste erachte. Nach
 dieser Willensbestimmung und I. litt. c.
 des 3. Punktes hätte der Bischof unter
 Umständen sogar Klerikalseminar-
 rien oder andere auf die Heranbildung
 eines tüchtigen Klerus abzielende noth-
 wendige oder doch entschieden nützliche An-
 stalten errichten, also auch das
 Kapital dafür verwenden können. Er hat
 es nicht gethan, sondern nur die Zinsen
 verwandt und entsprechende Anstalten durch
 Anleihen unterstützt. Daß man ihm
 Schwächung des Kapitals oder gar den
 Versuch zu Aneignung fremden
 Gutes vorwerfen darf, wird sich durch
 unparteiische Untersuchung als bodenlose
 Verdächtigung herausstellen. Wenn einmal
 die Wahrheit ganz, voll und allseitig aus-
 gemittelt ist, soll sie Jedermann vorgelegt
 werden; unterdessen ist uns der Charakter
 des Angefochtenen, gegenüber dem wohl-
 bekannten Verfahren und Treiben seiner
 Gegner, Bürgschaft genug.

— Von der Art und Weise, wie der
 „Landbote“ von Solothurn den fraglichen
 Gegenstand behandelt, nur ein kleines
 Musterchen. Auf die Erklärung des Tit.
 Herrn Kanzlers Düret, daß er den Titel
 von 10,000 Frk. aus dem Linder'schen
 Legat deshalb auf seinen eigenen Privat-
 namen habe ausstellen lassen, weil er den
 Vertrag für das Convikthaus unterzeichnet
 habe — bemerkt der Landbote (Nr. 42):
 „Wir begreifen nicht, wie ein Verwalter
 für einen Miethakford von nur etwa 1200

Franken, wenn er ihn sogar auf seinen Privatnamen unterzeichnet hätte, sich aus dem Verwaltungsvermögen einen Betrag 10,000 Frk. aneignen kann.“ . . . „Hat der Kanzler am Bisthum zu fordern, wird ihm dies für einige Hundert Fränklein gut genug sein.“ — Nun aber ist es bekannt genug, daß, abgesehen von den Inventaranfassungen, der jährliche Miethzins des Conviktshauses 2500 Fr. beträgt, daß der Vertrag auf drei Jahre eingegangen werden mußte, und daß mehrere bauliche Veränderungen für den Zweck eines Conviktes unumgänglich nothwendig waren, welche nach Aufhören des Vertrages wieder beseitigt werden müssen — beides auf Kosten des Miethers (Das sind die paar Hundert Fränklein!). Daß man sich für ein so bedeutendes Risiko zu decken sucht, ist sehr begreiflich, nicht aber, daß durch diese genugsam bezeichnete Anlage das Stiftungskapital geschwächt oder gefährdet werde, — da sie sich bei ruhigem Verlauf aus dem Ertrage deckt. Ueber andere „Unrichtigkeiten“ besagten Blattes müssen wir des Raumes wegen auf die (vom Landboten referirte) Erklärung des Tit. Hrn. Kanzlers Düret im „Anzeiger“ Nr. 83 verweisen.

— Die Gegner der katholischen Kirche sprechen mit Vorliebe vom Demokratisiren der Kirche. Aber wie achten diese Demokraten den Willen des katholischen Volkes?

Von den sieben Diözesanständen des Bisthums Basel halten in den beiden Kantonen Luzern und Zug sowohl Regierung als Volk zu Sr. Gn. Bischof Eugenius; im Thurgau haben von 4700 stimmbahigen katholischen Bürgern 4300, im Kanton Bern von 10,000 katholischen Bürgern 8800, im Kanton Baselland von 1200 katholischen Bürgern 950, im Kanton Solothurn von 14,000 katholischen Bürgern 6350 sich mit persönlicher Unterschrift für den Hochw. Bischof Eugenius ausgesprochen. Die immense Mehrheit des katholischen Volkes steht also in dem Bisthum Basel auf der Seite des Bischofs, dennoch haben die Regierungen die Abse-

hung des kirchlichen Oberhirten ausgesprochen. Wie steht es hier in Wahrheit mit der Demokratie dieser sich so nennenden Demokraten?

— Der „Univers“ hat in Paris eine Sammlung für die regierungsräthlich bestrafte Geistlichkeit des Kantons Solothurn eröffnet.

Margau. (Corresp.) Während unser Ober-Staatstheologe, fromm vereint mit dem die übernatürliche Offenbarung läugnenden Reformen Lang, in Zürich Gastrollen übernommen, herrscht im Margau eine gefährliche Windstille. Die Sesselherren brüten Projekte über eine Nationalkirche aus und rüsten phrasenreiche Reden, um in der Maisitzung des Großen Rathes über die katholische Kirche herfahren und wo möglich die Protestanten mit „Jesuiten“, „Staatsgefahr“, „Unfehlbarkeit“ u. s. w. in's Boockshorn jagen zu können. Das katholische Volk indeß trauert und fürchtet, aber anderseits hofft und betet es auch und ist fest entschlossen, seiner Kirche treu zu bleiben, aber alle ungesetzlichen Schritte zu meiden, um der rohen Gewalt keinen Anhaltspunkt zu ruffisch-muzischen Liebeshwürdigkeiten zu geben.

Seit Jahrzehnten hat man im Margau den Katholiken von Zeit zu Zeit einen sanftern oder größern Schlag versezt. Daher ist denn auch das Volk, wenn es schon bisweilen etwas schlumdrig war, nie so eingeschlafen wie in andern Kantonen, in denen der Liberalismus etwas feinere Handschuhe angezogen.

Damit wieder „Etwas gehe“, hat der Erziehungsdirektor (Straub) unterm 29. März an die Schul- und Kirchengpfelegen ein Kreis Schreiben erlassen. In demselben wird nicht etwa bloß darauf gedrungen, an Schultagen den Gottesdienst so einzurichten, daß der Schulunterricht nicht verkürzt wird, sondern es werden genannte Behörden, sowie Lehrer und Geistliche „angewiesen“, jede Handlung und jede bloße Aeußerung (!) zu unterlassen, „welche darauf abzielt, auf den Besuch des Gottesdienstes von Seite der schulpflichtigen Jugend einzuwirken.“ Also selbst da, wo der Gottesdienst so rechtzei-

tig gehalten wird, daß die Schule zur gewöhnlichen Zeit beginnen kann, soll der Pfarrer die Kinder nicht einmal ermuntern dürfen, wenn die häuslichen Verhältnisse es gestatten, dem Werktagsgottesdienste beizuwohnen.

Gebet und Gottesdienst gehören zu den wirksamsten Mitteln, um das Herz der Jugend zu bilden. Aber leider wird von den modernen Pädagogen die wahre Bildung des Gemüthes verkümmert und damit eine der edelsten Seiten im jungen Menschen vernachlässigt.

Hoffen wir indeß, daß trotz dieser Maßregel sachlich nichts geändert werde und nun die Eltern um so mehr ihre Pflicht thun.

Zweitens gibt dieselbe Erziehungsbehörde eine Weisung über den Gebrauch von Schulhäusern. Sie hat nämlich vernommen, daß „die Schullokalitäten zu Versammlungen der verschiedensten Art eingeräumt worden sind, ohne daß hierfür die Bewilligung des (kantonalen) Erziehungsrathes eingeholt worden.“ Nun wird anbefohlen, daß „mit Umgehung des Erziehungsrathes keinerlei Bewilligungen zur Benutzung von Räumlichkeiten der Schulhäuser zu andern als zu Schulzwecken ertheilt werden.“ Fassen wir die Sache richtig auf, so ist diese Weisung nicht sowohl etwa auf einen Sängerkhor, der im Schulhause seine Uebungen abgehalten, gemünzt, wohl aber auf gewisse katholische Versammlungen, Piusvereine, deren Abhaltung den „Herren“ sehr übel in die Nase gerochen. Allein mögen sie sich über diesen feinen Schachzug nicht zu sehr freuen! Die aufzulösenden katholischen Vereine im Margau werden noch immer ein Plätzlein finden, wo sie zusammenkommen können. Wir wünschen ihnen trotz des Schulhausverbotes das beste Wachstum und Gedeihen!

Bern. Aus der Bodenheimerschen Munsterrepublik sind folgende Fakta zu registriren: 1. Dem Komite des schweiz. Vereins freisinniger Katholiken werden zur Unterstützung würdiger katholischer Priester und Theologie-Studirenden, welche in

(Siehe Extra-Beiblätter.)

Folge ihrer Kostrennung von Rom sich in bedrängter Lage befinden, 1000 Fr. zuerkannt. (Wie viel erhalten die in Folge der brutalsten Staats tyrannei in bedrängten Lage sich befindenden?) 2. Die im Budget vorausgesehenen 2000 Fr. zu Ausbildung von Priesteramtskandidaten werden zu Stipendien für solche katholische, vorzugsweise bernische Theologen bestimmt, welche auf hiesigen gutgeheissenen Anstalten ihre Studien machen wollen (Direktion nach Nr. 1). 3. der Abbs Vorne, Professor in Delsberg, wird von seiner Stelle abberufen, weil er die Erklärung des jurassischen Clerus mitunterschied. 4. Durch regierungsräthliche Verordnung ist Hrn. Jecker, kath. Pfarrer in Biel, die Ausübung irgend welcher priesterlicher Verrichtungen im Kanton Bern untersagt. 5. Die meistens durch freiwillige Beiträge von Katholiken der Schweiz und des Auslandes erbaute katholische Kirche in Biel ist noch immer geschlossen, während man im Jura überall den kath. Gottesdienst, theilweise wenigstens, wieder erlaubt hat.

Wie sich Professor Vogt in Zürich darüber äußerte:

Es sei kein großes Heldenstück, wenn der Berner Rath, als zu 4 Fünfteln protestantisch, den katholischen Jura, der nun einmal dem Unfehlbarkeitsdogma zugethan sei, zu Paaren treibe; gerade so verhalte es sich auch noch mit andern Regierungen. Nicht ohne Grund werde das katholische Volk in einem solchen Vorgehen ein Diazoristren, eine Unterdrückung durch die Protestanten erblicken und über die ungleiche Elle klagen, während man die Irwingianer, Menmoniten, Darbyisten, Mormonen und andere Sekten in ihren Glaubensmeinungen schalten und walten lasse, wie sie wollen. Zwischen den Ansichten eines Töllinger und anderer Altkatholiken einer- und den Ultramontanen andererseits sei mit Ausnahme des Infallibilitätsdogmas denn noch kein so ungeheurer Unterschied; Pfaffe sei Pfaffe und das Ganze laufe etwa dahin aus, daß bei Einem der Papst, bei den andern die Bischöfe, jedenfalls

aber die katholische Kirche als solche unfehlbar seien. Kurz gesagt, das Einschreiten der Staatsgewalt sei ein Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit, der schließlich zu einem konfessionellen Konflikt führen müsse; Rettung aus diesem unnatürlichen Zustand könne einzig und allein die völlige Trennung von Kirche und Staat herbeiführen. —

Hier ist wenigstens Offenheit und Konsequenz. Wie entschieden man auch grundsätzlich die Trennung von Kirche und Staat verwerfen muß, so wäre sie als nothwendiges Uebel oder üble Nothwendigkeit noch weniger unnatürlich als ein solch' plummes Hineinregieren in Gewissensangelegenheiten, ein grundsatzloses Ausdehnen der Staatshoheit auf Gebiete, welche der Staatsgewalt durchaus nicht unterworfen sind.

Jura. (Vf.) In allen Pfarreien haben sich die Gläubigen beeilt, die österliche Beicht zu machen und die hl. Communion zu empfangen. Auch wurde in den meisten Pfarreien der Unterricht der Erst-Communikanten beendet. — Vor der Hand hat die Regierung ihr Suspensions-Dekret zwar gewissermaßen wieder suspendirt; allein die Gläubigen mißtrauen der Lage und wollten bezüglich der österlichen Pflichten sich sicher stellen.

Hie und da geben die Radikalen burleske Szenen zum Besten. So z. B. hat der Maire von Develier das Großrathsdekret vor der Kirchenthüre verlesen und angezeigt, daß sich die Bürger bezüglich der Taufen, Ehen und Vererdigungen in Zukunft an ihn zu wenden haben. Die Bürger lachten ihm unter die Nase und fragten ihn, ob er diese Funktionen mit oder ohne priesterlichem Ornat vornehmen wolle?

Bischof St. Gallen.

St. Gallen. (Vf.) Die katholische Schulgemeinde der Stadt St. Gallen hat den 30. März mit 582 gegen 177 Stimmen die Einführung der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes sammt Syllabus in Schule und Religionsunter-

richt untersagt. Da die radikalen Blätter, z. B. der „Schweizerbote,“ dem Beschlusse einige Bedeutung beimessen, so mag auch die „Kirchenzeitung“ demselben einige Zeilen widmen.

Die Katholiken in der Stadt St. Gallen sind sämtlich Eingewanderte und gehören ihrer großen Mehrzahl nach dem Arbeiterstande an. Insofern sie sich nicht bedeutungslos unter den nach Zahl und Vermögen weit überlegenen Protestanten verloren, wurden sie bisher geleitet von radikalen Katholiken aus der Klasse der Bureaukraten, wie sie am Hauptorte eines seit vierzig Jahren liberal regierten Kantons nicht fehlen können. Diese Führer hatten ihre Gründe, in dem begonnenen Kampfe gegen die Kirche nicht zurückzubleiben und sind nun auf folgende Weise vorgegangen.

Sie hielten Vorträge vor einem gemischten Publikum, in welchem Unfehlbarkeit und Syllabus mit wahrhaft liberaler Wahrheitsliebe erklärt und beurtheilt wurden, wobei es glückte, mit den aus diesen Lehren angeblich erwachsenden Gefahren für Protestantismus, konfessionellen Frieden und Toleranz eine allgemeine Gänsehaut zu Stande zu bringen. Nebenbei mußten die freien Bürger schon Wochen lang vor der Abstimmung ihre Unterschrift für Verwerfung hergeben. Man weiß, wie liberal in solchen Fällen mit abhängigen Leuten umgegangen wird. Die Drohungen mit Arbeits- und Verdienstentzug scheinen dabei keine geringe Rolle gespielt zu haben. Zu guter Letzt hat man, den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, die Abnahme der Stimmzettel derart eingerichtet, daß man auch Kontrolle über die Stimmabgabe jedes Einzelnen üben konnte, was natürlich wieder nicht zwecklos geschehen ist. Zur Feier des Sieges ließ man die Minderheit beim Herausgehen durch eine gaffende und spottende Menge Spießruthen laufen, während nachträglich den Einem und Andern Fenster eingeworfen, Glockenzüge heruntergerissen, Schimpfnamen nachgerufen wurden.

Die Seelsorgsgeistlichkeit hat vor der Abstimmung eine offene und gemessene

Erklärung von der Kanzel verlesen und gedruckt verbreiten lassen. Die Minderheit stellte sich vor der Gemeinde selber auf den Boden der Verfassung, welche der Schulgemeinde zu derartigen Abstimmungen durchaus kein Recht gibt, und stimmte für Nichttreten. Als Eintreten beschloffen worden, enthielten sich manche der Abstimmung über das Dogma, als eines gesetzes- und verfassungswidrigen Aktes, so daß die Minderheit eigentlich größer ist, als die wirkliche Abzählung ergeben hat. Es ist unter Berufung auf Verfassung und Gesetz beim Regierungsrathe das Begehren auf Cassation des Beschlusses eingereicht worden.

Vom Thurwaldc. (Bf. v. 6.) Seit meinem letzten Schreiben sind auch in unserem Bisthum bedeutende Ereignisse Schlag auf Schlag einander gefolgt.

1. So tagte den 23. März zu Venten im Gasterlande der katholische Männerverein vom Seebezirk und Gaster bei 7—800 Mann. Die Reden, die dort gehalten wurden, begeisterten das Volk zur Treue gegen unsere hl. Kirche und erfüllten es mit Abscheu gegen das rechtslose und gewalthätige Vorgehen einzelner sich freisinnig nennenden Regierungen; einer Freisinnigkeit, die von Despotie nur durch den Namen sich unterscheidet.

2. Dienstags den 25. März besammelten sich die Piusvereine des Kantons zu Gofau im Fürstenlande, wo bei 600 Männer das Zeugniß ihrer katholischen Ueberzeugungstreue ablegten.

Diesen freudigen Ereignissen reihten sich minder erfreuliche an.

3. So z. B. gelangte von einigen Heißspornen in Wesen eine mit 128 Namen bedeckte Adresse gegen die Infallibilität an die Regierung. Von diesen Adressmännern brauchen die meisten seit Jahren schon weder Kirche noch Geistliche. Es sind sogenannte Ortseinwohner, also auch Protestanten, welche freilich von der Infallibilität so viel verstehen als ein Hurone von der bismarckischen Weltanschauung. Aber gleichviel; wenn nur Namen auf einem Papiere stehen. An die Kirchengemeinde brachten die Adressmänner die Sache wohlweislich nicht; denn dort wären sie ganz ferm abgefahren. Das ganze Vorgehen ist eine offenbare Lächerlichkeit.

Erster ist schon der Vorgang in St. Gallen, wo Advokat Morell, als altkatholischer Pastor eine Schulgemeinde abhielt und es dort durchsetzte, daß das Dogma der Infallibilität in den katholischen Stadtschulen nicht gelehrt werden dürfe. Umsonst protestirte der Hochw. Dombekant, umsonst die Domgeistlichkeit und einige treue Katholiken. Die Freimaurerei siegte. Der traurige Vorgang

beweist nur, wie verlogen der sog. Liberalismus ist und daß er für Recht und Religion so blind ist wie eine neugeborene Katze. Weil er merkt, daß es um ihn geschehen und mit ihm am Abhauen ist, so macht er noch seine letzten Zuckungen und Anstrengungen geltend, um gegen den unerschütterlichen Felsen Petri anzurennen. Der Vorgang beweist ferner, daß, wenn Geistlichkeit und katholisches Volk nicht treu zusammenstehen, wir auch in unserm Bisthum Zuständen entgegenreiben, die bereits in der Westschweiz auf der Tagesordnung stehen. Die Regierung schaut bis anhin dem geschloßen Treiben passiv zu und das wohl deswegen, weil die Wahlen, d. h. die Neuwahlen des Großen Rathes vor der Thüre stehen. Je nachdem diese ausfallen, werden auch die künftigen Geschicke unseres Bisthums sich abwickeln. Die Katholiken können zwar kaum auf eine Mehrheit hoffen, weil die Wahlart es ihnen verunmöglicht, dagegen stehen uns 75,000 Protestanten wie ein Mann gegenüber. Sie meinen freilich, der Kampf gelte nur der katholischen Kirche und da dürfe man sich schon beide Beine abbauen lassen, wenn der Gegner dabei den Kopf verliere. Wollte es übrigens die Regierung so weit treiben, wie anderwärts, so wird sie jedenfalls bei uns keine abtrünnige Geistlichkeit finden; denn so weit sich diese beurtheilen läßt, steht sie einmütig zu ihrem geliebten, hochverehrten Oberhirten und wird auch Opfer nicht scheuen, wenn diese gefordert werden sollten. Der entbrannte Kampf hat zum mindesten das Gute, daß die faulen Elemente vom Leibe der Kirche ausgeschieden werden, und das wiegt sicherlich mehr als materielles Wohlfsein.

Nächstens Etwas über unsere Preßzustände.

Vom Bodensee. Man erinnert sich noch, wie vor mehreren Jahren der Fanatismus einige Protestanten des Kantons Zürich zur Tödtung mittels Kreuzigung verleitete. Ähnliches wird jetzt von einem Protestanten aus dem Kanton Schaffhausen berichtet.

Ein Van Bloten hat sein eigenes vierjähriges Knäblein, nach seinem Wahn als vom Teufel besessen, durch Angst, Entzug der Nahrung und körperliche Mißhandlung getödtet. Das Haus zum Bohlenberg mußte gewaltsam erbrochen werden, der Leichnam wurde in seinem Zimmer im frisch angezogenen Bettchen gefunden, Vater und Tante am Lesen der Bibel, die am hellen Tage zwischen zwei brennenden Kerzen lag.

Wenn so Etwas in einem katholischen Kanton vorgefallen, welchen Lärm würden

die radikalen Blätter über Jesuitismus, Obskurantismus, Pietismus, Fanatismus u. anheben?

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Die französische Schweiz nimmt den innigsten Antheil an den Leiden der katholischen Brüder in der deutschen Schweiz. Die „Liberte“ hat in ihren Spalten eine Subskription eröffnet zu Gunsten der verfolgten katholischen Geistlichkeit. Wenn despotische Machthaber glauben, durch Entziehung des Gehaltes die Geistlichkeit gefügig und unterthänig zu machen und von ihren Pflichten abzubringen, so täuschen sie sich gewaltig. „Die katholische Geistlichkeit in der Schweiz, bemerkt die deutsche „Freiburger Zeitung,“ wird zu entbehren und zu dulden wissen, wie die katholischen Missionäre in barbarischen Ländern Asiens und Afrika's schon lange geduldet. Aber das katholische Volk weiß und kennt seine Pflicht gegenüber seiner Geistlichkeit, und es wird nicht ermangeln, seine milde Gabe mit Freuden darzubringen.“

Die Subskription der „Liberte“ ist mit dem besten Erfolg begleitet und hat schon in den vier ersten Tagen gegen 4000 Fr. abgeworfen. *)

Unter den Wohlthätern befindet sich auch ein protestantischer Minister von Lausanne, Hr. de Mestral, welcher der „Liberte“ nicht nur Fr. 100, sondern auch einen Brief zuschickte, worin er erklärt, warum er, als protestantischer Geistlicher, jetzt für die bedrängten katholischen Priester eine Beisteuer leiste. Wir werden auf den interessanten Brief zurückkommen welcher für uns noch größern Werth hat als seine edle Gabe.

Bisthum Genf.

Genf. (Bf.) Se. Gn. der Erzbischof von Paris hat ein Hirten-schreiben erlassen, in welchem derselbe die Kirchenverfolgungen Genfs und die Ertüchtigung des Bischofs Mermillod rügt und die Indignation der christlichen Welt über dieselben ausdrückt. — Das Hirten-schreiben wurde letzten Sonntag in allen Pfarrkirchen der Stadt Paris verlesen.

Msr. Mermillod hat sich diese Woche nach Belley begeben, um am hohen Donnerstag im Auftrage des verhandelten Bischofs von Belley die hl. Oele zu weihen. Diese hl. Oele werden auch für den Kanton Genf dienen.

*) Die im Kanton Genf durch den „Courier de Genève“ eröffnete Subskription zu Gunsten der Genfer Pfarrer steigt bereits auf beinahe Fr. 30,000.

Während der Charwoche fand in Notre Dame eine Retraite für die Männerwelt jeden Abend 8 Uhr statt. R. P. Maas und Abbe Jaquard hielten die Vorträge vor einem zahlreichen Publikum.

Lang und Keller in Zürich. Ueber die Vorträge dieser zwei Apostel des neuen Glaubens, welche am 28. März in der Tonhalle zu Zürich vor einem zahlreichen Publikum stattfanden, gibt das Feuilleton des „Bund“ Nr. 91 ff. ein einlässliches Referat nach stenographischen Aufzeichnungen. Es ist schon hervorgehoben worden, wie bezeichnend es ist, daß Lang, der ausgesprochenste Lügner des göttlichen Charakters Christi, und Keller, der nur den Jesuitismus in der Kirche bekämpfen, die alte katholische Kirche hingegen wieder herstellen und durch Rationalisirung dem Volksleben nahe bringen will, sich zu Vorträgen über die religiösen Fragen unserer Zeit vereinigen. Lang's Ansichten sind die naturnothwendigen Folgen des Protestantismus. Wir können ihm nicht zürnen, wenn er die letzten Konsequenzen seines Systems zieht. Trennung von der Kirche führt mit Nothwendigkeit zur Trennung von Christus und zur Längnung seiner Gottheit, oder dann zur geistigen Erstarrung, das hat die Geschichte aller Häresen bewiesen. Die ganz letzte Stufe ist der Materialismus. Lang täuscht sich, wenn er seine Zürcher bei der Vernunftreligion behalten zu können glaubt; er muß mit Strauß hinunter zu dem „neuen Glauben“ und vor der Materie und der Gewalt auf's Knie sinken, sonst wird er, der jetzt hochgefeierte Redner, später allein bleiben und sich zurückziehen müssen. Blicke er umher in Zürich — viele Andere mußten es vor ihm ebenfalls thun. Eines ist uns aufgefallen. Referent hat seiner Zeit mit großem Interesse Lang's Schrift: „Ein Gang durch die christliche Welt“ (Berlin, 1859) gelesen und darin weit mehr Geist und Gemüth gefunden, als in diesem Tonhalle-Vortrag. Es tönt in diesem nach der schon vorhandenen Stimmung, aber dann ist's aus; Neues, Bleibendes ist wenig darin.

Noch weniger in dem Vortrage Keller's. Sind wir einmal nach dessen feierlicher Einleitung über die Umarmung des schwarzweißen Pfahles (im Fleisch der freien Helvetia) hinaus und haben wir ihn das geeinigte (?) deutsche Reich und dessen unvergleichliche Wehrkraft, die den Völkern den Frieden gebietet (d. h. wenn sie auf dem Boden liegen), salutiren gesehen, so erblicken wir „auf der andern Seite einen Menschengott, den unfehl-

baren Papst“... Jetzt ist Keller bei seinem Thema und sagt sein „Büchli“ her, das er gut eingelernt hat: „Der Papst will die Wahrheiten kennen, die unerforschlich sind, da ihre Spitzen in die Ewigkeit auslaufen; er ist der unfehlbare Rechtsprecher über jedes Gewissen, der das Recht hat, Sünden zu schaffen, Sünden abzuschaffen, Tugend auf den Thron zu setzen, Tugend in den Hintergrund zu stellen; der das Recht hat, die Tugend, das Recht und die Wahrheit in die Hölle zu verfluchen, die Täuschung, Lug und Trug in den Himmel zu erheben“... „Herr Jesus, das ist dann doch au schüli“ seufzt es von einer Seite her; von einer andern Seite flüstert ein Bruder: „Bravo, Augustin! Göthe hat es ja gesagt: Ist es erlaubt zu lügen? Ich sage: nein! Doch, willst du sie betrügen, so mach' es nur nicht fein!“ Keller hat sich das gemerkt und ohne herum zu schauen berichtet er uns noch ein Mal, was er in seinem Büchlein, „Die Langenthaler Denkschrift“, zusammengestellt und an's Licht gegeben hatte. Daß ihm sein Machwerk schmähtlich zersetzt und er mehr als zehnfach der Lüge und Fälschung überführt worden ist, das genirt ihn sehr wenig; denn wer weiß darum von diesen Gebildeten, und wer wird es auch so genau nehmen wollen, wenn es gegen den Papst und die Katholischen geht? In der Tonhalle zu Zürich darf Keller herzhafte behaupten, daß die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes eine neue sei; denn dort kennt man die alte Kirchenlehre längst nicht mehr, und die sie noch kennen, wollen nichts von ihr wissen. Er darf dort ebenso keck behaupten, daß sie die Regierungen mit Mißtrauen erfüllt habe; denn was gelten dort für Regierungen? Preußen, Zürich, Bern, Aargau und wo sonst noch deutsche Professoren sind. All übrigen, welche ganz ruhig bleiben, gehören in die Barbarei, oder haben sich, wie der französische Minister Duval und der ehemalige Großherzog von Toskana, dem Unfehlbaren gefügt, oder werden von den Jesuiten „herausgelupft“. Denn was kann man nicht Alles in den Bereich der Unfehlbarkeit ziehen? Sogar das Tabakschnupfen*) (nicht nur den römischen Staatskalender, wie im Langenthaler Büchli). Und was kann man nicht Alles in Bücher, Referate und Vorträge gegen

*) Aus entgegengesetzten Verordnungen der Päpste Urban VIII, Innocenz' XII und Benedikts XII über das Rauchen und Schnupfen des Tabaks in der Kirche argumentirt Keller gegen die Unfehlbarkeit des Papstes in der Bestimmung der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre !!

die Unfehlbarkeit zusammentragen? Sogar die längst ausgepeitschten Lügen eines Schulte und die empörenden Verdrehungen des Syllabus durch Keller, Teuscher und Comp.

So kommt er dann zu dem Schlusse: „Man kann die Katholiken nicht plötzlich aus ihrer Kirche herausziehen. Scheiden aus der katholischen Kirche würde zwar Manchem persönlich gar nicht schwer fallen. Stellen wir uns aber das Volk vor, das nicht vom Verstande beherrscht ist: jetzt scheiden von einer Religion mit erbauendem, gemüthlichem Cultus, der den Menschen begleitet von der Wiege bis zum Grabe — das Volk kann sich schwerlich dazu entschließen... So bleibe denn das Volk katholisch; aber Eines muß geschehen, frei muß unsere Religion sein, frei muß das katholische Volk werden von der römischen Tyrannei, national muß die Kirche werden!“...

Und wenn das katholische Volk in seiner weit überwiegenden Mehrheit sagt: Wir wollen bei der Religion unserer Väter bleiben, und wie sie den Papst nicht als einen Tyrannen, nicht als eine „fremde Macht“ ansehen, sondern als das ehrwürdige Haupt unserer Kirche und Christi Stellvertreter auf Erden achten und lieben, werdet ihr es zu der Freiheit von Bern, Aargau und Solothurn zwingen wollen? Ihr könnt es nicht. Nur die Wahrheit macht frei und die gegenseitige Achtung und Liebe macht einig. — Wenn der „lange andauernde Applaus“ dem Wunsche nach Einigung in Wahrheit und Liebe galt, so stimmen wir mit ein; galt er aber der unwahren und gehässigen Darstellung Kellers, so beneiden wir die Zürcher nicht um ihre Culturstufe.

In letzter Nummer, S. 206, 1. Spalte, Linie 24 von unten, hat sich ein arger Druckfehler eingeschlichen. Nach (8. März 1867) ist zu ergänzen: die Ueberzeugung geschöpft, es sei laut der Nachschrift und theilweisen Berichtigung des Codicills der Testatorin (17. März 1863)...

An P. M. R. in S.: Erhalten, wird nächstens folgen.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Beschneigung

A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen
Kaisern Fr. 10, Niederhelfenschwil Fr. 37. 20.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen
Kaisern 12 Exemplare, Zellingen, 4.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 14:	Fr. 5528. 47
Von St. Josephsbruderschaft in Solothurn	" 20. —
Vom Piusverein in Solothurn	" 10. —
Aus der Pfarrei Ebikon	" 35. —
	Fr. 5593. 47

Der Kaiser der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Empfangsanzeige.

Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Jakob Ammann
in Hermerschwil: Für St. Gnaden Bischof
Eugenius von Basel Fr. 20. —

Kreuzwege,

Original - Delgemälde nach
Führich, Overbeck, Fortner,
in 3 Größen zum Preise von
fl. 225 bis zu fl. 800 inclusive
Goldrahmen und Aufsätze,
sowie Kreuzwege von Terra
cotta (Reliefbilder), zu fl. 200
bis fl. 700, sind stets vorrätzig
in der

B. Schmid'schen
Kunsthandl. und Buchhandlung
(A. Manz) in Augsburg.

Probestationen stehen franco zu
Dienst; ausführliche Prospekte nebst
Anerkennungsschreiben gratis. 49¹⁰)

Auf

meinem Lager befinden sich zwei Pedal-
Kirchenharmoniums zu billigem Preise
zu verkaufen oder zu vermieten
Zu weiterer Auskunft hierüber gerne be-
reit, stehen auch ausführliche Preis-Cour-
rants über mein übriges Instrumenten-
Lager zu Diensten.

G. Dettloff's Harmonium-Niederlage:
17⁸ Ferd. Niehm in Basel.

Junge, brave, gutgeschulte Knaben,

die sich durch Zeugnisse oder Empfehlun-
gen als solche ausweisen, finden je nach
Befähigung in den verschiedenen Fächern
unserer Anstalt andauernde Anstellung und
in unserm, von barmh. Schwestern geleit-
eten eigenen Kosthause angemessene Kost,
Wohnung und Aufsicht.
Einsiedeln, im März 1873. 21²
Gehr. Karl & Nikolaus Benziger.

Durch die Waisenanstalt Jegenbohl, Kanton
Schwyz ist zu beziehen:

Gelobt sei Jesus Christus!

Gebet und Betrachtungsbuch für katho-
lische Christen,
von P. Joseph Schneider, S. J.
720 Seiten mit Stahlstich und Ziertitel.
Preis in ganz Leinwand gebunden
Fr. 1. 80. 25

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Rempen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes. (In Solothurn
bei Jent und Wapmann.)

Kanzel-Reden von Joseph Raphael Kröll.

Soeben erschien das 4. und 5. Heft (à 65 Cts.) dieser mit ungetheiltem
Beifall aufgenommenen Predigtammlung; 12 Hefte bilden einen kompletten, einzeln
käuflichen Band. — Erste Lieferungen zur Einsicht in allen Buchhandlungen.

Die ersten 5 Hefte enthalten folgende Predigten: Ecce Homo. — Auf Maria Himmels-
fahrt. — Von der Kirche. — Die Magier aus dem Morgenlande oder die Schönheiten
des Glaubens. — Von den Geheimnissen im Kreuze Jesu Christi. — Die Todesgestalt der
schweren Sünde. — Maria Geburt. — Kreuzablösung und Grablegung des Herrn. —
Kampf und Sieg der Kirche. — Das Zwiegespräch zwischen Christus und den Emmaus-
Jüngern, oder unsere Gemeinschaft mit den Abgeschiedenen. — Keine Thräne mehr im
Himmel. — Die Thränen Christi über Jerusalem. — Die Gotteslampe und die Anbetung
im Geiste und in der Wahrheit.

Was obiges Werk besonders auszeichnet, ist der verständliche, ruhige, seelische Ton,
der alle Vorträge durchzieht. (Duisb. Volksztg.) — „Kröll's Predigten sind die Frucht
eines gründlichen Studiums, schön gegliedert, fleißig ausgearbeitet, gut geschrieben. An
Umfang groß und an Gedanken reich, läßt fast jede Rede in mehrere sich zertheilen.“
(Augsb. Volksztg.) — „Die Reden Kröll's sind von großem Gedanken-Reichthum, die
Sprache ist sehr innig, warm und formell sehr glänzend, die Gefühle tief und wahr; sie
zeugen ferner von einer erhabenen Aesthetik, und möchte ich sie vergleichen mit den Predigten
eines berühmten Dr. Joh. Gauder“ (Beob. am Main.) — „Kröll's Reden bieten einen großen
Reichthum tiefer christlicher Gedanken in klarer, edler, lebendiger Sprache.“ (Dtsch. Reichs-
Zeitung.) 20. 20. 20.

Obigen Lobsprüchen der geachtetsten kath. Organe weitere Anpreisungen bei-
zufügen, erachten wir für überflüssig. 24

Bei Leo Woerl in Würzburg ist soeben erschienen und durch alle Buch-
handlungen zu beziehen:

„Der Zeitgeist“

beleuchtet in Erzählungen für das katholische Volk.
I. Heft.

Priesterthum oder Hochzeit

VON A. Franke.

Eine Erzählung für das katholische Volk.

Preis: 40 Cts.

Es wird eine Reihe von kleinen Novellen erscheinen, welche in der Ausstattung
den Voland'schen Erzählungen (der neue Gott, Kelle und Kreuz 2c.) die Zeit-
fragen dem Volke in ihrem wirklichen Thatbestande beleuchten sollen.

Die Erscheinungsweise der Hefte, sowie deren Umfang ist zwanglos, doch
werden die Hefte von 3—4 Bogen im Preise von 40—55 Cts. in monatlichen
Zwischenräumen erscheinen.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

Leo Woerl'sche Buch- und kirchl. Kunst-Verlagshandlung. (23